

Ingo Elbe

Vom Eigentümer zum Eigentum

Naturrecht, Gesellschaftsvertrag und Staat im Denken John Lockes

Das Privateigentum ist das (nicht nur) rechtliche Basisinstitut der modernen Gesellschaft. Eine begründete, d.h. rationale Stellungnahme zu diesem Institut ist daher seit den Anfangstagen dieser Gesellschaft eine der zentralen Aufgaben sozialphilosophischen Denkens. Die bei weitem einflussreichste¹ Fassung des Versuchs einer rationalen Begründung des modernen Privateigentums findet sich in der 1689 veröffentlichten *Zweiten Abhandlung über die Regierung*² von John Locke. Hier werden fünf, meist noch heute nachwirkende Legitimationsstrategien entworfen: Der rechtstheoretische Legitimationsmodus einer Arbeitstheorie des Eigentums, der politökonomische Legitimationsmodus einer Arbeitstheorie des Reichtums, die Anreiztheorie des Eigentums, eine Legitimierung sozialer Ungleichheit durch das Leistungsprinzip sowie die kontraktualistische Begründung einer Staatsgewalt, deren „einzigster harter und unantastbarer Kern“³ das absolute Recht auf privatexklusives Eigentum ist.

1. Lockes naturrechtlich begründete Eigentums- und Vertragstheorie

1.1 Traditionelles Naturrecht

Um die theoretische Umwälzung, die Lockes Ansatz vollzieht, begreifen zu können, sollen zunächst skizzenhaft Grundannahmen des traditionellen Naturrechts dargestellt werden, mit denen Locke in seinen *Zwei Abhandlungen* radikal bricht. Es handelt sich dabei selbstverständlich nur um Annahmen, die in der vormodernen politischen Philosophie *vorherrschend* waren, nicht um von *allen* Theoretikern geteilte Positionen.

Das traditionelle Naturrecht betrachtet den Menschen als in eine vorgegebene kosmisch-göttliche Ordnung integriert, die normativ-praktische Prinzipien beinhaltet. Das Sein impliziert in dieser Weltsicht immer schon ein Sollen, an dem der Mensch teilhat. Inhaltlich sind hier vor allem vier Thesen von Bedeutung:

1) Legitime Herrschaft von Menschen über Menschen ist natürlich.

Als enorm wirkmächtig hat sich dabei vor allem Aristoteles' Argumentation aus seiner *Politik* erwiesen. Wie in der Seele der vernünftige über den unvernünftigen Seelenteil herrscht, so gibt es für Aristoteles „von Natur aus mehrere Arten von

¹ Die amerikanischen und französischen Unabhängigkeits-, bzw. Menschenrechtserklärungen von 1776 und 1789/91 z.B. orientieren sich grundlegend an Lockes Modell der Eigentums- und Staatslegitimation (vgl. ausführlich Breuer 1983, 357-400).

² Der englische Originaltext wird nur berücksichtigt, wenn kontroverse Übersetzungsfragen auftauchen.

³ Euchner 1979, 202.

Regierenden und Regierten“⁴: Der Freie herrscht über den Sklaven, der Mann über die Frau, der Vater über das Kind. Da dem Sklaven die Kraft zur Überlegung von Natur abgeht,⁵ bzw. er davon nur soviel hat, wie es dazu bedarf, um einen Befehl zu verstehen⁶ und er andererseits stark an Leibeskräften ist, ist er zum Beherrschtwerden und im Wesentlichen zur körperlichen Arbeit bestimmt. Bei Thomas von Aquin finden wir dieses analogisierende naturrechtliche Muster in der Legitimation der Monarchie wieder:

„Es ist immer das Beste, was der Natur entspricht [...]. Alle Führung in der Natur geht aber von einem einzelnen aus: In der Vielheit der Glieder ist es ein einziges, das alle lenkt: das Herz; innerhalb der Seele hat eine beherrschende Kraft die Führung: die Vernunft. Auch die Bienen haben eine Königin, und in der ganzen Welt ist ein Gott, der alles erschaffen hat und nach seinem Willen lenkt.“⁷

2) Das Ziel der Herrschaft ist nicht das Überleben, sondern das gute, tugendhafte Leben.

Auch hier sind Aristoteles' Ausführungen paradigmatisch:

„Und hieraus ist denn ersichtlich, daß der Staat [Polis] nicht eine Gemeinschaft des Wohnorts ist oder nur zur Verhütung gegenseitiger ungerechter Beeinträchtigungen und zur Förderung des Tauschverkehrs da ist, sondern daß zwar dies alles vorhanden sein muß, wenn ein Staat entstehen soll, aber wenn es auch alles da ist, hiermit doch kein Staat vorhanden, sondern daß ein solcher erst die Gemeinschaft von Familien und Geschlechtern in einem guten Leben ist, zum Zweck eines vollendeten und sich selbst genügenden Lebens.“⁸

Der Staat ist also zwar um den Überlebens willen entstanden, aber um des guten Lebens willen bestehend, wobei das gute Leben letztlich im gerechten Handeln unter privilegierten, freien Männern und in der selbstzweckhaften Lebensform des Philosophierens besteht. Auch daran knüpft Thomas – allerdings in einer jenseitsorientierten Form – an, indem er das tugendhafte Leben und (dadurch) die Erlangung der „göttlichen Verheißungen“ ewiger Glückseligkeit als „Endziel einer in Gemeinschaft verbundenen Gesellschaft“⁹ bezeichnet.

3) Privateigentum ist ein künstliches, konventionelles Produkt des Menschen.

Das Eigentumsparadigma¹⁰ dieser traditionellen Positionen, welches von Cicero bis ins 17. Jahrhundert hinein vorherrscht, geht nicht von einem Naturrecht auf

⁴ Aristoteles 2003, 73 (1260a).

⁵ Vgl. ebd., 73 (1260a).

⁶ Vgl. ebd., 53 (1254b).

⁷ Thomas von Aquin 2004, 12.

⁸ Aristoteles 2003, 147 (1280b).

⁹ Thomas von Aquin 2004, 54.

¹⁰ Vgl. Brocker 1992, 24-97. Zur Kritik an der Okkupationstheorie vgl. ebd., 72, 79ff., 112f. Zentrale Probleme dieser Theorie sind dabei der Schluss vom Sein aufs Sollen in der nichtvertraglichen Variante bei Cicero, die Einstimmigkeitsklausel des ursprünglichen Teilungsvertrages in der kontraktuellen Variante, die Voraussetzung der Zustimmung der

Privateigentum aus. Es unterstellt eine ursprüngliche Gütergemeinschaft, das Gemeineigentum als von Gott gegebenes und gebotenes¹¹ Naturrecht oder wenigstens als historische Tatsache. Im Anschluss an Aristoteles¹² wird behauptet, erst der durch unklare Zuteilung des Eigenen bewirkte Unfriede sowie Egoismus und Arbeitsscheu des Menschen bezüglich des Gemeinsamen, die zum Verkommenlassen des Gemeingutes beitrage, führe zur vertraglichen, durch soziale Übereinkunft¹³ herbeigeführten Errichtung des Privateigentums¹⁴ an allen Gütern, d.h. sowohl an Produktions- als auch an Konsumtionsmitteln. Als Kriterium legitimer ursprünglicher Aneignung bzw. Aufteilung eines Teils der zunächst gemeinsam besessenen Güterwelt gilt dabei die *prima occupatio*-Regel: Wer sich

Armen zu sozialer Ungleichverteilung des Eigentums, die intergenerationale Verbindlichkeit des Vertrages, der Widerspruch zwischen göttlichem Gemeineigentumspostulat und menschlicher Privatisierung des Gemeinsamen, die daraus folgende schwache Legitimationsbasis für das Privateigentum sowie die rechtliche Absurdität der *communio originaria negativa*-Lehre, die bei unterstelltem ursprünglichem Nichteigentum keinen privat aufteilbaren Vertragsgegenstand vorweisen kann.

¹¹ Allerdings versuchen mittelalterliche und frühneuzeitliche Interpreten, dieses Gebot abzuschwächen und aus einem präzeptiven ein konzessives Naturrecht auf Gemeineigentum zu machen, vgl. ebd., 47f.

¹² Vgl. Aristoteles 2003, 79f. (1261b) sowie Thomas von Aquin 1953, 197f. (II 66.2): „Erstens, weil ein jeder mehr Sorge darauf verwendet, etwas zu beschaffen, was ihm allein gehört, als etwas, was allen oder vielen gehört; denn weil jeder die Arbeit scheut, überläßt er das, was die Gemeinschaft angeht, den anderen; [...]. – Sodann, weil die menschlichen Angelegenheiten besser verwaltet werden, wenn jeder Einzelne seine eigenen Sorgen hat in der Beschaffung irgendwelcher Dinge; es gäbe aber ein Durcheinander, wenn jeder ohne Unterschied für alles Mögliche zu sorgen hätte. – Drittens, weil auf diese Weise die friedliche Verfassung der Menschen besser gewahrt bleibt, wenn jeder mit seiner eigenen Sache zufrieden ist. Daher sehen wir, daß bei denen, die etwas gemeinsam [...] besitzen, häufiger Streitigkeiten ausbrechen.“ Das christliche Naturrecht von Thomas von Aquin oder Wilhelm von Ockham bezieht sich bei diesen, aus bloßen Behauptungen und fehlerhaften Ableitungen (z.B. des Privateigentums aus der Notwendigkeit der Arbeitsteilung in Punkt 2 des Zitats) bestehenden ‚Begründungen‘ zusätzlich auf die Sündenfalltheorie, vgl. Böckenförde 2006, 254, 310, 313.

¹³ Zuerst wird diese These von Thomas von Aquin gegen die zuvor bestehende Behauptung des nichtkonventionellen, bloß faktischen Charakters der Privateigentumsbegründung durch physischen Vollzug der ersten Inbesitznahme (Cicero, römisches Recht) vorgebracht: „weil es auf Grund des Naturrechtes keine Unterscheidung des Besitzes gibt, sondern mehr auf Grund menschlicher Verfügung; und das gehört in den Bereich des gesetzten Rechts“ (Thomas von Aquin 1953, 198 (III 66.2)); vgl. auch Grotius 2007, 245f, der annimmt, „dass Alle übereingekommen sind, Jeder solle das zu eigen haben, was er in Besitz nehmen werde.“

¹⁴ Es muss allerdings betont werden, dass unter Privateigentum in Antike und Mittelalter etwas anderes zu verstehen ist als im Kapitalismus. Das tangiert auch den Modus seiner Legitimation, der vom modernen Standpunkt aus dann anachronistisch als ‚inkonsequent‘ erscheinen muss, vgl. dazu Nuss 2006, 134-154. Im Zuge der Erörterung des Lockeschen Ansatzes ist hingegen stets vom modernen kapitalistischen Privateigentum die Rede. Dieses Eigentum ist vorläufig als universelle, exklusive, absolute und abstrakte Verfügungsmacht zu kennzeichnen, während vormodernes Eigentum zwar auch andere vom Zugriff auf Sachen ausschließen konnte, aber personal gebundenes und verpflichtungsrelatives Privileg war.

zuerst einen Gegenstand physisch aneignet und daraufhin einen Eigentumsanspruch geltend macht,¹⁵ soll als legitimer privater Eigentümer gelten. Das Privateigentum ist demnach zwar der sündhaften menschlichen Natur gemäß, aber kein wirkliches (von Gott gesetztes) Naturrecht. Es ist *lex humana*, von Menschen gemachtes Recht, aber nicht Menschenrecht. Es bleibt aufgrund seines sozialen und konventionellen Charakters (es existiert nur durch Zustimmung aller, ist prinzipiell jederzeit aufhebbar, auch wenn dies unvernünftig wäre) sozialpflichtig.

4) Reichtum ist begrenzt und nicht vermehrbar.

Einen weiteren theorieimmanenten Grund für seinen sozialen Verpflichtungscharakter stellt die Annahme der begrenzten Gütermenge auf Erden, die Nullsummentheorie des Reichtums,¹⁶ dar: Das Mehr des einen gehe immer mit einem Weniger des anderen einher. Die Güter auf Erden seien nicht vermehrbar bzw. das Privateigentum könne mit dem Naturrecht auf und der göttlichen Pflicht zur Selbsterhaltung kollidieren, was ein bedingtes Fortbestehen des „alte[n] Recht[s] des Gebrauchs“ bewirke, „als wären die Güter noch gemeinsam“.¹⁷

Noch Locke teilt diesen Ansatz in einer frühen Schrift:

„Nahrung, Kleidung, Schmuck, Reichtum und all die anderen Annehmlichkeiten des Lebens sind zum allgemeinen Gebrauch da. Wenn jemand so viel davon errafft, wie er vermag, dann nimmt er von dem Teil eines anderen die Menge fort, die er dem eigenen Teil zufügt, und wenn einer zu Reichtum gelangt, kann dies allein auf Kosten eines anderen geschehen“ (E, 90).

1.2 Gottes Befehl als Quelle natürlichen Rechts

Die Modernität Lockes besteht nun keineswegs in der radikalen Absage an ein schöpfungstheologisch begründetes naturrechtliches Argumentationsmuster, sondern in dessen spezifischer Gestaltung. Lockes Lehre ist den Widersprüchen der neuzeitlichen Naturrechtstheorien verhaftet, die die Vorstellung einer „von Gott geschaffenen Harmonie der Welt [...] mit einem individualistischen Menschenbild zu vereinen suchten, das parallel mit dem Zerfall feudaler gesellschaftlicher Strukturen [...] entstand“.¹⁸ Locke höhlt „die klassische Naturrechtslehre von innen her aus“.¹⁹ Es unterscheiden sich vor allem das Staatsziel (Eigentumssicherung statt Tugendverwirklichung), die Idee der Genese staatlicher Herrschaftsrechte (künstliches Produkt egoistischer Nutzenmaximierer vs. natürliche Ordnung), die Vorstellung von der Erkenntnis des Naturrechts (empirisch begründete Demonstration vs. intuitive Erfassung angeborener Ideen) sowie das Konzept der legitimen Eigentumsbegründung (Arbeit statt Vertrag).

¹⁵ David Hume (1978b, 246-253) zeigt minutiös, wie diffus und letztlich unbrauchbar diese Kriterien sind.

¹⁶ Die Arbeit wird zwar bereits im Protestantismus als Pflicht gegen Gott aufgewertet, doch bleibt die Gnade Gottes Quelle des Reichtums, auf die der Mensch *hoffen* darf, wenn er die Pflicht gegen Gott erfüllt (vgl. Brocker 1992, 420-422).

¹⁷ Grotius 2007, 249.

¹⁸ Euchner 1998, 46f. Vgl. dazu auch ausführlich Strauss 1956, 215-231.

¹⁹ Euchner 1998, 47.

In seinen beiden *Abhandlungen über die Regierung* greift Locke zunächst auf den „Trieb-Norm-Recht-Komplex“²⁰ des traditionellen Naturrechts zurück, in dem naturrechtliche Sätze aus dem Mensch-Gott-Verhältnis abgeleitet werden. Als Grundprämisse dient dabei die These, Gott habe die Welt und darin nichts ohne Zweck erschaffen und somit seien auch der Mensch, seine Triebe und Fertigkeiten nicht zufällig erschaffen worden. Der *Trieb*, der natürliche Drang zur Selbsterhaltung lasse die von Gott befohlene *Norm* zur Selbsterhaltung erkennen, die Verpflichtung, die Triebe ihrem Zweck gemäß walten zu lassen, der wiederum ein subjektives *Recht* auf Selbsterhaltung entspreche.²¹

Gott hat Locke zufolge also den Menschen geschaffen und ihm „einen starken Selbsterhaltungstrieb eingepflanzt“. Er hat auch die Welt mit zur Selbsterhaltung geeigneten Dingen versehen und dem Menschen durch die Vernunft gezeigt, wie sie zu gebrauchen sind. Gottes Wille und Gebot ist es, „daß der Mensch leben [...] sollte“ (T I, §86). Aus dieser Pflicht zur Selbsterhaltung (T II, §6) resultiert das Recht darauf sowie auf die Nutzung der zur Selbsterhaltung nötigen äußeren Dinge und niederen Geschöpfe: „Gott gab also durch das Gebot, sich die Erde zu unterwerfen, die Vollmacht, sie sich *anzueignen*“ (§35). Aus diesem Nutzungsrecht resultiert das irdische Eigentumsrecht (T I, §§88, 97, II, §35). Locke unterscheidet dabei klar zwischen Eigentums- und Herrschaftsrecht (T I, §97). Eigentum „dient allein dem Wohl und Vorteil des Eigentümers“ (T II, §92), ist nur dem egozentrischen Willen in Übereinstimmung mit Gottes Selbsterhaltungsgebot verpflichtet. Herrschaft dagegen ist per definitionem sozialpflichtig, lediglich zur Erhaltung des öffentlichen Wohls als eines konvergenten Gutes eingerichtet und „übertragen worden“ (T I, §93). Herrschaft ist kein personaler Besitz, sondern delegierte Funktion, „bezweckt die Erhaltung von Recht und Eigentum eines jeden“. Gott befiehlt dem Menschen also zu arbeiten („*Im Schweißse deines Angesichts sollst du dein Brot Essen*“), er gab ihm aber keinen Rechtstitel auf Herrschaft: „Gott lässt ihn für seinen Lebensunterhalt arbeiten

²⁰ Euchner 1979, 66. Vgl. Thomas von Aquin (1977, 74 (II 94.2)): „Alles, wozu der Mensch von Natur aus geneigt ist, erfaßt die Vernunft daher auf natürlichem Wege als gut und folglich als in die Tat umzusetzen.“. Auch Leibniz artikuliert dieses Begründungsmuster sehr klar: „Eine *natürliche* Gemeinschaft ist, so die Natur haben will. Die Zeichen, daraus man schließen kann, daß die Natur etwas will, sind, wenn uns die Natur eine Begierde gegeben und Kräfte oder Wirkung solche zu erfüllen: denn die Natur thut nichts vergebens.“ (Leibniz 1966, 414).

²¹ Lockes Begründung des Erbrechts folgt ebenfalls dem Trieb-Norm-Recht-Komplex: Vom Sexualtrieb wird auf Gottes Gebot zur Erhaltung der Gattung geschlossen und daraus wiederum das Recht der Nachkommen auf Ernährung/Versorgung abgeleitet. Genauer: Der Mensch habe einen Trieb und damit die Pflicht, Kinder zu zeugen. Seine Kinder seien zunächst unfähig, sich selbst zu versorgen, was ihnen ein Recht auf Versorgung *und* auf die Bequemlichkeiten des Lebens und somit auf die Güter der Eltern auch nach deren Tod gebe, vgl. T I, §§88/89. Unnötig zu erwähnen, dass die immanenten Ableitungsschritte, selbst unter Annahme der Realität einer erkennbaren göttlichen Schöpfungsordnung, unplausibel sind. So wird der Sexualtrieb als Fortpflanzungstrieb missdeutet, Sexualität begründungslos auf ihre reproduktive Funktion reduziert. Ebenso ist die Proklamation eines über Versorgung im Falle eigener Unmündigkeit hinausgehenden Rechts auf die „Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens“ (§89) eine bloße Setzung.

und scheint ihm eher einen Spaten zur Unterjochung der Erde in die Hand zu geben als ein Zepter zur Beherrschung ihrer Bewohner“²² (§45).

In den *Zwei Abhandlungen* behauptet Locke, ganz im Sinne des stoisch-christlichen Naturrechts,²³ das Naturrecht sei „den Menschen ins Herz geschrieben“ (T II, §11), in der „Seele der Menschen zu finden“ (§136), es sei „für alle vernunftbegabten Menschen klar und verständlich“ (§124). Nähere Überlegungen über die Quelle und Methode der Naturrechtserkenntnis finden sich dort allerdings nicht. Dies mag daran liegen, dass Locke die *Abhandlungen* auf politische Wirksamkeit hin ausrichtete.²⁴ In seinem theoretischen Hauptwerk, dem *Versuch über den menschlichen Verstand*, thematisiert er dagegen Probleme der Naturrechtserkenntnis. Hier wird allerdings der für sein politisches Werk und, wie wir noch sehen werden, vor allem seine Eigentumstheorie konstitutive Rekurs auf das Naturrecht problematisch.

Zunächst widerspricht Lockes gesamte erkenntnistheoretische Grundlegung den traditionellen Vorstellungen über ein dem menschlichen Herzen und Verstand eingeschriebenes Naturgesetz. Es gibt Locke zufolge nämlich weder theoretische noch moralisch-praktische angeborene Ideen und Prinzipien. Auch ist die Wahrheit moralischer Prinzipien nicht so offensichtlich wie die theoretischer. Während die einen evident sein können (HU I, 34f.), erfordern die anderen „eine vernunftmäßige Begründung“ (53). Es ist eine „Tatsache, daß sich [...] *nicht eine einzige moralische Regel namhaft machen lässt, für die man nicht mit Recht eine Begründung verlangen könnte*“ (55). Das aber widerspricht dem Konzept angeborener Ideen, die von selbst einleuchten müssten. Selbst eine Frage nach der Begründung der goldenen Regel wäre nicht absurd – im Gegensatz zur Frage nach der Begründung des Satzes vom Widerspruch (vgl. 55f.). Mit diesen wenigen Thesen hat Locke bereits seine beiden Formulierungen aus den *Abhandlungen* ad absurdum geführt. Das einzige angeborene praktische Prinzip ist „ein Verlangen nach Glück und eine Abneigung vor dem Unglück“ (54). Diese bestimmen tatsächlich dauerhaft das Handeln, „das aber sind *Neigungen des Begehrens* des Guten, nicht dem Verstande eingeprägte Wahrheiten“ (55) und keine moralischen Regeln (vgl. 66). Sie müssen durch Weisungen der Vernunft und Strafandrohungen begrenzt und ausgerichtet werden:

Die „Prinzipien [...], die in den Trieben des Menschen wurzeln [...], sind [...] so weit davon entfernt, angeborene moralische Prinzipien zu sein, dass sie, ließe man sie sich frei entfalten, die Menschen zur Zerstörung aller Moral treiben würden. Die moralischen Prinzipien sind jenen übermäßigen Begierden als ein Zaum und Zügel angelegt, als solche aber können sie nur mit Hilfe von Belohnungen und Strafen dienen, die die Befriedigung überwiegen, die jemand von der Übertretung des Gesetzes erwartet“ (66).

²² Mit dieser These richtet sich Locke insbesondere gegen die zeitgenössische Theorie Robert Filmers über das den Königen von Gott verliehene Herrschaftsrecht. Der Widerlegung dieser Theorie ist denn auch die gesamte erste *Abhandlung* gewidmet.

²³ Vgl. Böckenförde 2006, 162, 199, 206, 239 sowie Bibel, Römerbrief 2, 14f.

²⁴ Über den Hintergrund der aus der britischen Exklusions-Krise der 1680er Jahre entstandenen Schrift informiert Brocker 1992, 137ff.

Damit wird auch die traditionalistische Ableitung des Rechts auf Selbsterhaltung aus dem Trieb zur Selbsterhaltung, die Locke in den *Abhandlungen* vollzieht, fraglich. Denn offenbar ist die *begrenzte* Wirkung dieses Triebes, die nach dem *Versuch* allein die moralische Kompatibilität desselben anzeigt, aus dem Trieb allein nicht herzuleiten. Lockes Motivationstheorie geht nun davon aus, dass nur die Absicht der Vermeidung von Schmerz (und erst sekundär die Antizipation von Glück (vgl. 273, 298, 300, 303)²⁵) den Menschen zu moralischem Handeln bewegen könne. Er unterscheidet dabei „eingebildetes Glück“ (319) von wahren, durch die Leitung der Vernunft erlangtem, dauerhaftem Glück. Zudem könne auch die Antizipation göttlicher, jenseitiger Belohnungen und Strafen als höchste Formen von Glück bzw. Unglück den Menschen zu moralkonformem Handeln veranlassen (vgl. 328ff., 339). Letztlich erweist sich Locke als ethischer Konsequentialist, der moralisches oder gottgefälliges Handeln lediglich als Mittel zum Zweck darstellt, als Zahlengröße im Glückskalkül der Menschen: „Das *moralisch Gute oder Üble* ist demnach nur die *Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung unserer willkürlichen Handlungen mit einem Gesetz, wodurch wir uns nach Willen und Macht des Gesetzgebers Gutes oder Übles zuziehen*“ (442).²⁶ Wären praktische Prinzipien der Moral angeboren, so Locke, könnte kein Mensch sie „ohne Scham und Furcht“ verletzen, denn dann wären ihm die göttlichen Strafen bekannt und würden sein Handeln spontan motivieren (65). Die äußere Zustimmung der meisten Menschen zur Tugend sei ebenfalls kein Beweis für deren Angeborenheit, ja nicht einmal die innere Zustimmung zu dieser könne damit bewiesen werden. Meist sei es nur der Eigennutz, der die Menschen zur Befolgung der moralischen Regeln veranlasse (57f.). Auch das Gewissen ist Locke zufolge nicht angeboren²⁷ und kein Kriterium für die Naturgesetzkonformität unserer Ansichten. Es ist das „durch Erziehung, Gesellschaft und die Sitten ihres Landes [...] ins Werk“ gesetzte eigene Urteil der Menschen über die Richtigkeit ihrer Handlungen und kann den widersprüchlichsten Prinzipien folgen: „denn mancher erstrebt mit dem gleichen Gewissensdrange das, was der andere vermeidet“ (59). Wie der klassische Naturrechtskritiker Carneades bringt Locke daran anschlie-

²⁵ Leo Strauss (1956, 261) bemerkt dazu treffend: „Die Lebensnotwendigkeiten werden nicht mehr als *für* das vollständige oder gute Leben notwendig, sondern als bloße Unvermeidlichkeit angesehen. Die Befriedigung der Bedürfnisse wird daher nicht mehr durch die Forderungen des guten Lebens beschränkt, sondern sie wird ziellos“.

²⁶ „Locke hat das Streben nach den *summum bonum*, von dem die traditionelle Moralphilosophie und Naturrechtslehre angenommen hatte, sie sei von Gott als Hinneigung zum Guten in den Menschen gesenkt worden, durch die Pflicht zum Kalkül der Konsequenzen, welche die Handlungen eines Menschen für dessen gegenwärtiges und jenseitiges Glück haben können, ersetzt“ (Euchner 1979, 114).

²⁷ Die empirische Moralgenese bestehe in der willkürlichen Beschriftung der tabula rasa des menschlichen Verstandes seitens gesellschaftlicher Instanzen. Die Illusion der Angeborenheit resultiere aus der Tatsache, dass die moralischen Prinzipien dem Menschen gelehrt wurden, „ehe noch ihr Gedächtnis begann“ (HU I, 76), sie also den Konstitutionsprozess dieser Prinzipien hinter denselben als Resultaten in ihrem Geist nicht mehr rekonstruieren können. Weitere Ursachen der Naturalisierung der Moral seien Trägheit, fehlende Muße, autoritäre Erziehung und Furcht vor gesellschaftlicher Ächtung (77).

ßend eine ganze Reihe historisch-ethnographischer Beispiele für die Pluralität und Gegensätzlichkeit der Sitten bei den verschiedenen Völkern (vgl. 59ff.).

Nun gebe es zwar kein *angeborenes*, d.h. von Anfang an dem Geist oder Verlangen eingeschriebenes göttliches Gesetz. Das spricht Locke zufolge aber weder gegen die Existenz des Gesetzes, noch dagegen, dass es „durch den Gebrauch und die richtige Anwendung unserer natürlichen Fähigkeiten“ erkannt werden kann (67). Gott habe also keine Ideen in den Geist und das Herz der Menschen geschrieben, sie aber mit den Fähigkeiten ausgestattet, die Welt und die ewigen moralischen Prinzipien zu erkennen (vgl. 89). Der „wahre moralische Grund“ ist Gottes Wille und Gesetzgebung. Das ewige Gesetz gilt also aufgrund des Willens Gottes und seiner Fähigkeit „Lohn und Strafe“ an seine Einhaltung bzw. Verletzung zu knüpfen (57). Moralische Prinzipien bedürfen nun der Prämissen. Es gibt nach Locke aber keine intuitive, sondern nur eine demonstrative Erkenntnis des Naturrechts. Demonstrative Erkenntnis ist Erkenntnis durch logisch zwingende Schlussfolgerungen aus gewissen Prämissen (die intuitiv erkannt werden). Die Moralbegründung beruht nach Locke auf der Prämisse der Existenz Gottes. Diese wiederum sei eine „durch Beweis“ (HU II, 294) gewonnene Erkenntnis, die aus einem „Teil unseres intuitiven Wissens“ (295) von uns selbst stammt. Auf diesem Argument aus dem Wissen um die eigene Existenz und Bewusstseinsbegabtheit beruhe alle Moral: Es handelt „sich hier um eine fundamentale Wahrheit von so großer Bedeutung, daß alle Religion und alle echte Moral auf ihr beruhen“ (299).²⁸ Es existieren nun drei Gesetze, nach denen die Menschen die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen beurteilen, die sie als „Probierstein“ (HU I, 448) zur moralischen Beurteilung verwenden. Jedes dieser Gesetze hat einen spezifischen Gesetzgeber und eine spezielle Sanktionsform (vgl. 443ff.), da Locke Gesetze – egal welcher Art – nur als gültig erachtet, wenn diese Kriterien erfüllt werden. 1. Das göttliche, ewige Gesetz (Naturgesetz): Gesetzgeber ist Gott; das Gesetz dient als Kriterium für wahres Gut und Übel bzw. für Pflicht und Sünde; die Sanktionen bestehen in ewiger Glückseligkeit und ewigem Leid. 2. Das positive bürgerliche Gesetz: Gesetzgeber ist der Staat (bzw. das verliehene Gewaltmonopol); das Gesetz dient als Kriterium für die Legalität der Handlungen; die Sanktionen bestehen in der Sicherung oder dem Entzug von Leben, Freiheit, Eigentum. 3. Das Gesetz der öffentlichen Meinung oder des Rufes. Gesetzgeber sind die Privatleute; das Gesetz dient als Kriterium für tugend- oder lasterhaftes Verhalten; die Sanktionen bestehen in Lob/Billigung und Tadel/Missbilligung. Denn während die Individuen ihre Fähigkeit und ihr Recht zu Strafen bei der Staatsgründung an den Inhaber des Gewaltmonopols abgetreten haben (s.u.), haben sie ihre Fähigkeit und ihr Recht auf die moralische Beurteilung ihrer Mitmenschen beibehalten (445).²⁹ Lob und Tadel sind nach Locke die effektivsten Sanktionsformen und

²⁸ Zu Lockes Gottesbeweis vgl. HU II, 296ff. Zur Kritik vgl. Mackie 2002, 190-194.

²⁹ Das Recht auf „Gewissensfreiheit“ (TB, 119) insgesamt verbleibt bei den Bürgern: Staatliche Gewalt erstreckt sich nur auf die Sicherung der weltlichen Güter des Lebens, der Freiheit und des Eigentums, nicht auf das Seelenheil der Bürger, solange diese sich bei dem Versuch seiner Erlangung im Rahmen bürgerlicher Gesetze bewegen (vgl. 87, 113, 115). Es gibt keine Legitimationsquelle für die staatliche Zuständigkeit in Fragen des Seelenheils (vgl.

damit Motivationsfaktoren menschlichen Handelns (448). Im Gegensatz zu den Schilderungen im ersten Buch (59ff.) behauptet Locke aber nun, dass Tugenden und Laster in allen menschlichen Gesellschaften „im großen und ganzen [...] die gleichen“ seien (446). Dies resultiere aus der Tatsache, dass die Konformität mit bestimmten Regeln den Eigennutz aller Menschen gleichermaßen am besten fördere, was zugleich als Indiz für die Naturrechtskonformität der gesellschaftlichen Konventionen verstanden wird.

1.3 Naturrecht und Arbeitstheorie des Eigentums

Leben, Freiheit und (Privat-)Eigentum sind Locke zufolge unveräußerliche Rechte erster Ordnung, die den Naturzustand als einen durch Gottes Gesetze geregelten Friedenszustand kennzeichnen. D.h. es existieren im Naturzustand privatrechtliche, gleiche Freiheitsräume und primäre Aneignungsregeln. Neben diesen natürlichen Freiheitsräumen, die das Recht auf Selbsterhaltung zu realisieren erlauben, existiert ein Recht zweiter Ordnung – das Recht jedes Naturzustandsbewohners auf Selbstjustiz: Das Recht zur Bewahrung der Rechte auf Leben, Freiheit und Eigentum, zur Konkretisierung, Auslegung, Anwendung und Durchsetzung dieser Rechte. Die private Rechtsauslegungs- und Vollstreckungsbefugnis im Naturzustand ist das innerweltliche Pendant der göttlichen Strafbefugnis. Um den Verpflichtungscharakter der Achtung des Naturrechts im Sinne der hedonistischen Motivationstheorie zu begründen, ist dieses sekundäre Naturrecht konstitutiv: „Denn das Gesetz der Natur wäre, wie alle anderen Gesetze, die den Menschen auf dieser Welt betreffen, nichtig, wenn im Naturzustand niemand die *Macht* hätte, dieses *Gesetz zu vollstrecken*“ (T II, §7).

Bereits das Verhältnis Gott-Mensch ist gemäß einer schöpfungstheologischen Arbeitstheorie des Eigentums konzipiert: Menschen sind Gottes „Eigentum, da sie sein Werk sind“ (§6). „Im *Naturzustand* herrscht ein natürliches Gesetz, das jeden verpflichtet“: Zunächst beinhaltet es zwei Grundpflichten und Rechte eines jeden: Das Recht auf Selbsterhaltung und auf Erhaltung der Menschheit, letzteres aber nur „nach Möglichkeit“, „wenn seine eigene Selbsterhaltung dabei nicht auf dem Spiel steht“ (§6).³⁰ Das Selbsterhaltungsrecht impli-

24). Die menschliche Natur, zu der sein Inneres gehört, ist zudem äußerem Zwang gar nicht zugänglich; dieser stellt aber das einzige Mittel staatlicher Macht dar (vgl. 27). Der Mensch kann nicht „durch äußerliche Gewalt gezwungen werden, anders zu erkennen und zu urteilen, als er für sich selbst erkennt und urteilt, noch anders zu wollen, als er von selbst will“. Das Seelenheil (ewige Glückseligkeit) kann allein durch den wahren Glauben, durch das ehrliche Gewissen des Gläubigen, seine wahre Überzeugung von der Richtigkeit der von ihm verfolgten religiösen Lehre erlangt werden. Auch deshalb ist ein Zwang zum äußerlichen Bekenntnis bei fehlender innerer Einsicht und Überzeugung wirkungslos für das Seelenheil des Menschen (71).

³⁰ Locke sieht Gesellschaft primär als Mittel von Individuen, die ihrem Eigennutz folgen. Neben dem Selbsterhaltungstrieb existiert noch der „Trieb [...], seine Gattung zu verbreiten“ (T I, §88), sprich, der Sexualtrieb, der zur Familienbildung beiträgt, die ebenfalls eine vertraglich konstituierte und auflösbare ist (T II, §§78, 81) und so dem Zweck der sexuellen Reproduktion und Eigentumsvererbung dient. Zwar rekurriert Locke indirekt auf Aristoteles, wenn er eine Neigung des Menschen zur Gesellschaft erwähnt, die durch Vernunft

ziert die natürliche Freiheit eines jeden im Rahmen des Gesetzes der Natur – die Freiheit von *persönlicher* Abhängigkeit, „nicht dem Willen oder der [...] Gewalt eines Menschen unterworfen zu sein“ (§22); positiv formuliert: die Erlaubnis, nur dem eigenen Willen zu folgen.³¹ Denn, so Locke, wenn jemand sich dem Willen eines anderen ausliefern würde, könnte er auch von diesem getötet werden. Lockes Behauptung der gleichen Freiheit aller Menschen ist schöpfungstheologisch begründet. Weil sie alle gleichermaßen Werke und Diener Gottes sind, haben sie ein gleiches Recht auf Freiheit, auch wenn sie sich körperlich oder geistig in ihren Fähigkeiten unterscheiden (§54). Verträge, die eine Selbstversklavung bewirken könnten, sind deshalb ungültig, denn etwas, das ihm nicht gehört, kann der Mensch auch nicht abtreten (§24). Der Naturzustand ist damit ein „Zustand *vollkommener Freiheit*, innerhalb der Grenzen des Gesetzes der Natur“ (§4), gleicher Freiheit der Aneignung der Natur und der Rechtsprechung. Ein (natur-) gesetzloser Zustand völliger Willkürfreiheit dagegen wäre einer der Unfreiheit: „*Wo es kein Gesetz gibt, da gibt es auch keine Freiheit. Freiheit heißt nämlich frei sein von dem Zwang und der Gewalttätigkeit anderer, was da nicht möglich ist, wo es keine Gesetze gibt*“ (§57).

Gott habe nun die Erde „den Menschen gemeinsam gegeben“ (§25). Es existiere kein ursprüngliches privatexklusives Eigentumsrecht über äußere, unbearbeitete Güter. Diese „gehören den Menschen gemeinsam, weil sie wildwachsend von der Natur erzeugt werden“ (§26). Es muss aber, so Locke, Mittel geben, sich die unbearbeitete Natur anzueignen. Deshalb müsse die Möglichkeit des Eigentums „an einzelnen Teilen“ der Welt nachgewiesen werden, „und das ohne einen ausdrücklichen Vertrag mit allen anderen Menschen“ (§25). Zwar macht Locke mit der These des ursprünglichen Gemeineigentums eine oberflächliche Konzession an die Tradition, doch inhaltlich unterscheidet er sich ums Ganze von dieser. Gütergemeinschaft bedeutet für ihn nämlich nicht ein Naturrecht auf Gemeineigentum, sondern lediglich die Abwesenheit originärer exklusiver Anteile einzelner Menschen an der Welt, stellt einen „gemeinsame[n] Nichtbesitz“ dar, keine „kollektiv angeeignete Existenzgrundlage“.³² Locke behauptet eine Identität

und Sprache gefestigt werde (§77), doch betrachtet und begründet er im Gegensatz zu Aristoteles Gesellschaft ausschließlich als Zweckverband.

³¹ Dieser rein negative Freiheitsbegriff – Kontrastbild des feudalen Herrschaftsbegriffes – wird auch von Lockes Adept Murray Rothbard im 20. Jahrhundert hochgehalten: „[A]bsolute, reine Freiheit“ bestehe bei „*Abwesenheit von Verletzungen* der Person und des Eigentums eines Menschen durch einen anderen“ (Rothbard 1999, 58). Damit wird durch einen nominellen Trick jeder von Menschen gemachte, aber nicht auf personalen Zwang reduzierbare, strukturelle Zwang unsichtbar gemacht, indem dieser nicht als Unfreiheit betrachtet wird, sondern zu „Tatsachen des menschlichen Daseins, [...] Natur des Menschen und der Welt“ (58) verdinglicht wird. In ähnlicher Weise analogisiert auch Friedrich A. Hayek die Wirkungen der Marktordnung mit „eine[r] Reihe von Schicksalsschlägen“, gegen die aufzubegehren verständlich, aber sinnlos ist (Hayek 2003, 219). Damit wird die grundsätzliche Kontingenz menschlicher Existenz mit von Menschen unter bestimmten historischen Bedingungen hervorgebrachten Mechanismen gleichgesetzt.

³² Rotermundt 1976, 67. Es ist charakteristisch für die Klassiker der bürgerlichen Rechtsphilosophie, dass ihnen ein positives Gemeineigentum als reale Grundlage materieller Reproduktion schlichtweg undenkbar ist. Ob Hobbes, Locke oder Kant: Sie alle identifizieren

von privatexklusivem Eigentumsrecht und individueller Nutzung der Naturgegenstände sowie von privater und konkreter Arbeit:³³

„Die Frucht oder Wildbret, die den wilden *Indianer* ernähren, der keine Einzäunung kennt und alles als Gemeingut besitzt, müssen ihm gehören, und zwar so gehören, d.h. als ein Teil von ihm, daß kein anderer länger ein Recht darauf beanspruchen kann. Erst dann können sie ihm für den Unterhalt seines Lebens von irgendwelchem Nutzen sein“ (§26).

„Gemeineigentum“ kann also nur an unbearbeiteten Gütern bestehen, die zudem noch nicht genutzt werden. Es ist mit der Selbsterhaltung des Menschen inkompatibel, „von keinerlei Nutzen“ (§28), ein ganz und gar unlebbarer Zustand: Gott hat nicht beabsichtigt, dass die Erde „immer Gemeingut und unkultiviert bleiben sollte“ (§34), „die Bedingung des menschlichen Lebens, das Arbeit und Stoff, der bearbeitet werden kann, erfordert, führt notwendigerweise zum *Privatbesitz*“ (§35).

Konkret wird legitimes Sacheigentum aus dem Selbsteigentum der Person abgeleitet, aus dem Eigentum³⁴ des Individuums an seinem eigenen Körper, seinem Geist und deren Verrichtungen. Die Erweiterung dieser naturrechtlich umgrenzten Rechtsgütersphäre (Leben und Freiheit) geschehe durch die Bearbeitung herrenloser Natur. Arbeit als Vermischung eigener Kräfte mit herrenloser äußerer Natur bedeute somit Rechtsübertragung mittels eines psycho-physischen Aktes und begründe Privateigentum auf monologische Art als vorsoziales Rechtsinstitut – die Quellen des Sacheigentums trage jeder unabhängig von intersubjektiven, vertraglichen Bezügen in sich (§44). Rechtspersonale Substanzen (‘eigener’ Wille, ‘eigene’ Kräfte usw.) würden den Dingen infundiert, in sie hineingelegt (§27). Daher sei Privateigentum ewig und natürlich (§35):³⁵ Da Kraft und Wille von x in Gegenstand z gelegt werden, ist z sein Eigentum und Aneignung von z seitens y gleichbedeutend mit der Schädigung der Person von x:

„hat doch jeder Mensch ein *Eigentum* an seiner eigenen *Person*. Auf diese hat niemand ein Recht als nur er allein. Die *Arbeit* seines Körpers und das

Naturaneignung schlechthin mit Privateigentum an Produktions- und Konsumtionsmitteln. Die Idee des Gemeineigentums dient ihnen auf jeweils unterschiedliche Weise nur noch zur Legitimation des Privateigentums. Während Lockes Gemeineigentumskategorie lediglich einen, rechtlich bedeutungslosen, Zustand vor aller Naturaneignung durch Menschen beschreiben will, stellt Gemeineigentum für Hobbes einen barbarischen Zustand unbeschränkter Zugriffsmöglichkeiten isolierter Egoisten auf alle und alles dar, einen außerrechtlichen Zustand (vgl. Hobbes 1994b, 62: „daß aus dem gemeinsamen Besitz der Dinge der Krieg und damit alle Arten von Elend für die Menschen, die sich um deren Gebrauch mit Gewalt stritten, notwendig hervorgehen müsse“), der zwecks Legitimation staatlich-positivrechtlicher Eigentumsbestimmung konstruiert wird. Nur bei Kant ist der Gesamtbesitz rechtlich relevant – als apriorische Rechtsidee zur vernunftrechtlichen Begründung intelligiblen Privat-Besitzes.

³³ Vgl. auch Rotermundt 1976, 69.

³⁴ Das Eigentum an der eigenen Person widerspricht aber dem theistisch begründeten, menschenrechtlichen Egalitarismus. Vgl. Strauss 1956, 258.

³⁵ Vgl. die fast wörtlichen Locke-Adaptionen in Sieyès‘ Entwurf zur Menschenrechtserklärung 1789 (Sieyès 2010, 204f.).

Werk seiner Hände sind [...] im eigentlichen Sinne sein Eigentum. Was immer er also dem Zustand entrückt, den die Natur vorgesehen [...] hat, hat er mit seiner *Arbeit* gemischt und ihm etwas eigenes hinzugefügt. Er hat es somit zu seinem *Eigentum* gemacht. Da er es dem gemeinsamen Zustand, in den es die Natur gesetzt hat, entzogen hat, ist ihm durch seine *Arbeit* etwas hinzugefügt worden, was das gemeinsame Recht der anderen Menschen ausschließt“ (§27).

Dieses Kontinuum zwischen Subjekt und Objekt muss im strikten Sinne verstanden werden: Die Sache wird selbst beim Indianer, „der keine Einzäunung kennt [...] , [...] ein Teil von ihm“ (§26). Damit wird sie „in den geltungslogischen Rang eines Körperteils erhoben“,³⁶ womit dem Privateigentum „eine außerordentliche Würde zugesprochen [wird], weil es, ebenso bedeutungsvoll wie der Leib, zum unverzichtbaren Element menschlichen Lebensvollzugs erklärt wird.“³⁷ Privateigentum gilt Locke damit als „tief im Wesen des Menschen“ (§44) begründet.³⁸

Kein Dritter hat demnach ein Recht auf das Arbeitsprodukt, „[z]umindest nicht dort, wo genug und ebenso gutes den anderen gemeinsam verbleibt“ (§27).³⁹ Auch hier finden wir wieder eine Konzession an das traditionelle Naturrecht. Diese „sufficiency-Klausel“⁴⁰ begründet die erste Eigentumsschranke in der prämonetären Phase des Naturzustandes. Doch die private Aneignung muss nicht nur genug für andere übrig lassen, es darf auch nicht so viel angeeignet werden, dass die bearbeiteten Güter verderben. Diese „spoilation-Klausel“⁴¹ stellt die zweite Eigentumsschranke dar: „So viel, wie irgend jemand zu irgendeinem Vorteil seines Lebens gebrauchen kann, bevor es verdirbt, darf er sich durch seine Arbeit zum Eigentum machen“ (§31). Denn nichts ist von Gott ohne Grund geschaffen worden und er hat die Welt den Menschen zum Zwecke ihrer Erhaltung übergeben (T I, §86), daher gilt: „Nichts ist von Gott erschaffen worden, damit die Menschen es verderben lassen oder vernichten“ (T II, §31). Diese beiden vermeintlichen Eigentumsschranken widersprechen aber entweder Lockes Eigen-

³⁶ Zotta 2000, 63.

³⁷ Ebd., 65. Manfred Brocker führt eindrucksvolle Beispiele dafür an, wie diese anthropologisierende Theorie des Privateigentums von Radikalliberalen angewendet wird. So zitiert er Samuel Wheeler, der meint, „that the industrious farmer has the same rights with respect to his cornfield that you have with respect to your arm“ und „nothing [!] morally distinguishes such an artificial arm from a natural arm“ (zitiert nach Brocker 1992, 358f.). Damit sind Diebstahl und Körperverletzung moralisch nicht mehr zu unterscheiden.

³⁸ Mit Locke wird Marx zufolge die „äußerliche gedankenlose Gegenständlichkeit“ des Privateigentums aufgehoben, „indem sich das Privateigentum inkorporiert im Menschen selbst und der Mensch selbst als sein Wesen erkannt [wird] – aber darum der Mensch selbst in der Bestimmung des Privateigentums“ erscheint (MEW 40, 530). Indem derart „in das Wesen des Menschen selbst das Privateigentum“ (531) projiziert werde, erkläre man den entfremdeten Menschen, „den Menschen als ein Unwesen“ zum Wesen des Eigentums (531).

³⁹ Dies ist aber nach Locke immer der Fall, vgl. T II, §§33, 34, 36 und wird durch private Landbebauung noch gefördert, vgl. T II, §37.

⁴⁰ Brocker 1992, 197.

⁴¹ Ebd., 202.

tumstheorie⁴² oder sind angesichts seiner weiteren Prämissen vollkommen bedeutungslos, worauf vor allem Manfred Brocker aufmerksam macht. Die sufficiency-Klausel widerspricht dem vorsozialen Charakter des Eigentumserwerbs⁴³ ebenso wie der Lockeschen Annahme eines prinzipiellen Ressourcenüberflusses im Natur- wie im Staatszustand (§§33, 36). Dieser Ressourcenüberfluss („da noch genügend und gleich gutes Land übrigblieb, und zwar mehr, als die noch Unversorgten nutzen konnten“ (§33)) verhindert von vornherein die Schädigung anderer durch private Aneignung. Schließlich ist das Übriglassen von gleich Gutem und gleich Vielem gar nicht möglich, da, wie wir noch sehen werden, Arbeit die Qualität der Güter wie auch ihre Menge steigert. Das Verbot des Verderbenlassens, das mit der Vermischung durch Arbeit den Beginn und dem Verderben der Arbeitsprodukte das Ende des Eigentums an Sachgütern datiert, unterliegt dem Sinnlosigkeitsverdacht: Verdorbene Güter hören tendenziell physisch auf zu existieren, *können* somit auch kein Eigentum mehr sein.⁴⁴ Brocker konstatiert auch die Gegenstandslosigkeit möglicher Sanktionen bei Verletzung des Gebots: Nichtexistentes kann nicht als herrenlos deklariert und entzogen werden und vor dem Verderb ist der Verstoß nicht nachweisbar. Schließlich wäre zu fragen, ob Locke mit dem Verbot nicht lediglich eine ökonomische Irrationalität („ebenso dumm wie unredlich“ (§46)) der übermäßigen Anhäufung von Gütern im geldlosen Zustand meint, die sich auf die Verschwendung von Arbeitskraft bezieht.⁴⁵

Doch mit dem Verlassen der prämonetären Phase des Naturzustands werden diese Fragen gegenstandslos. Die Eigentumsgrenzen bestimmen „jene[...] ersten Zeiten der Welt“ sowie das zeitgenössische Amerika. Ihre Umgehung wird durch die Erfindung des Geldes ermöglicht, der mittels „Übereinkunft“ (§47) eine stillschweigende Einwilligung⁴⁶ in den Geldgebrauch und seine sozialen Konsequenzen folgt (§50). Die „*Erfindung des Geldes* und die stillschweigende Übereinkunft der Menschen, ihm einen Wert beizumessen“ (§36), der sich von dem der „*wirklich nützlichen Dinge*“ unterscheidet (§46), ermöglicht die „Bildung größerer Besitztümer und das Recht darauf“ (§36). „Diese Verteilung der Dinge zu einem ungleichen Privatbesitz [als Folge des Geldgebrauchs] haben die Menschen, außerhalb der Grenzen der Gemeinschaft und ohne Vertrag [...] ermöglicht“ (§50). Zunächst ist es aber bereits der Austausch, der dies ermöglicht, denn der Eintausch länger haltbarer Güter (z.B. Nüsse) gegen kürzere Zeit haltbare (z.B. Pflaumen) bedingt die Möglichkeit der Vergrößerung des Besitzes, da nicht dieser Umfang, sondern das Verderben desselben eine Grenze „*rechtmäßigen Eigentums*“ darstellt (§46).

⁴² Dem entgegnet Brandt, die Rechtsbegründung durch Arbeit sei von dem, der Arbeit selbst äußerlichen, göttlich vorgeschriebenen Ziel der Selbsterhaltung aller abhängig. Nur soweit dieser Zweck realisiert werde, habe die Arbeit (eigentums-)rechtsbegründende Funktion (vgl. Brandt 1974, 83f.).

⁴³ Vgl. Brocker 1992, 198.

⁴⁴ Vgl. ebd., 205.

⁴⁵ Vgl. ebd., 211f.

⁴⁶ Merkwürdigerweise betrachtet Locke diese Übereinkunft nicht als Vertrag, obwohl er zu deren Charakterisierung dieselbe Kategorie verwendet, wie zur Umschreibung des Gesellschaftsvertrags.

Im Kontext der geldtheoretischen Überlegungen formuliert Locke eine rudimentäre Werttheorie. Dem „inneren Wert der Dinge“ („intrinsic value“), „der allein von ihrem Nutzen für das menschliche Leben abhängt“ (§37), der also mit dem Gebrauchswert identisch ist,⁴⁷ wird mit dem Geld ein Ding zur Seite gestellt, dem ein Wert konventionell und durch Übereinkommen zugerechnet wird, das den gleichen Wert haben soll wie die brauchbaren Dinge. Geld symbolisiert demnach Nutzen, sein Wert ist nicht von Natur aus gegeben, es hat „nur einen phantastischen, imaginären Wert“ („imaginary value of money“) (§184). Die Bearbeitung herrenlosen Landes vermehrt nun den Gütervorrat der Welt, damit „das gemeinsame Vermögen der Menschheit“ (§37), sie vermehrt durch produktive Nutzung von wenigem Land noch das von anderen bebaubare Land (10 Acres bebautes Land bringen mehr Ertrag als 100 naturbelassenes, auf dem die zufällige Frucht nur eingesammelt wird).

Bei diesen Überlegungen konfundiert Locke (Arbeits-)Wert und Gebrauchswert: Es ist „die Arbeit, die jedem Ding *einen unterschiedlichen Wert verleiht*“. Die „Verbesserung“ un bebauten Landes durch Arbeit macht „den weitaus größeren Teil des Wertes aus[...]“, da die Konsumgüter „zu neun Zehnteln die *Auswirkungen der Arbeit sind*“, die die Mehrzahl der „Kosten“ ausmacht, die „auf“ den Gütern „liegen“ (§40). Dass Brot mehr Wert ist als Eicheln und Wein als Wasser, ist demnach allein dem Fleiß der Menschen zu verdanken. Damit wird von der Quantifizierbarkeit des Gebrauchswerts ausgegangen und die ‚Erhöhung‘ (‚Veredelung‘) desselben sowie die Vergrößerung des Güterausstoßes mit der Vergrößerung des Werts („Kosten“) konfundiert.⁴⁸ Fest steht für Locke, „daß die *Arbeit den weitaus größten Anteil des Wertes* der Dinge ausmacht“ (§42); Arbeitsleid konstituiert dabei den Wert: Es sind „die schwere Arbeit des Pflügens, die Mühen des Schneidens und des Dreschens und der Schweiß des Bäckers, was bei dem Brot, das wir essen, berechnet werden muß“ (§43). Lockes Arbeitstheorie des Eigentums wird hier zur Anreiztheorie⁴⁹ und Arbeitswerttheorie des Reichtums, wie sie später von Adam Smith ausformuliert wird.⁵⁰ Auch die folgenden Sätze Lockes werden sich in vielfältigen Variationen bei Adam Smith wiederfinden: Die Wilden Amerikas „*veredeln*“ ihren Boden nicht durch Arbeit (und zwar offenbar deshalb, weil ihnen der Anreiz zur unbeschränkten Akkumulation fehlt), weshalb sie einen unvergleichlich geringeren Anteil an Konsumgütern zur Verfügung haben:

⁴⁷ Locke trennt nicht begrifflich zwischen Tausch- und Gebrauchswert. Vgl. kritisch dazu Marx in MEW 26.1, 342.

⁴⁸ Über Lockes Beitrag zum agrarkapitalistischen Diskurs der Verbesserung („improvement“) des Landes, in dem profitable Verwandlung von Gemeindeland in Privateigentum und Produktivkraftsteigerung stets zusammengedacht wurden, vgl. Wood 2015, 124ff., 128-135.

⁴⁹ Dass man auf das Eigene mehr Sorgfalt verwende als auf das Gemeinsame, behauptet schon Aristoteles (2003, 1261b). Dass das privatexklusive Streben nach unbegrenztem Reichtum (in Gestalt von Geld) die Produktivität erhöht und so den Reichtum der ganzen Gesellschaft vermehrt (Pleonexie also gut ist), behauptet erst Locke. Zur Widerlegung der anthropologischen Behauptungen der Anreiztheorie und zu ihrer sozialformationspezifischen Passgenauigkeit vgl. Nuss 2006, 215ff., 239f. sowie Habermann 2012.

⁵⁰ So kann Marx zu Recht behaupten, dass Lockes „Philosophie überdies der ganzen spätern englischen Ökonomie zur Grundlage aller ihrer Vorstellungen diente“ (MEW 26.1, 343).

„der König eines großen und fruchtbaren Gebietes wohnt, nährt und kleidet sich dort schlechter als ein Tagelöhner in *England*“ (§41).⁵¹ Allerdings steht Lockes Geldtheorie unvermittelt neben seiner Arbeitswerttheorie. Er identifiziert die spezifische Gesellschaftlichkeit des kapitalistischen Reichtums einerseits mit einer Natureigenschaft, die auf Arbeit sans phrase beruhen soll (Warenwert), andererseits mit bloßen gesellschaftlichen Konventionen, willkürlichen Reflexionsprodukten der Menschen (Geldwert). Zwischen Natur und Konvention entgleitet ihm dabei der wirkliche gesellschaftliche Charakter des Reichtums: Der von Locke unbegriffene „Doppelcharakter der Ware verwandelt sich in den Dualismus von Warenwert – konstituiert durch die konkrete Arbeit [...] – und Geldwert – konstituiert durch menschliche Übereinkunft“.⁵²

Locke überwindet letztlich die traditionelle Nullsummentheorie des Reichtums und will die Naturrechtmäßigkeit sozialer Ungleichheit begründen: Tausch gegen weniger verderbliche Güter und schließlich das unverderbliche Gut Geld (§47) sei rational, damit auch die Produktionssteigerung über das eigene Subsistenzmaß hinaus. Es sei nicht nur rational für den Produzenten, sondern auch nützlich für die Allgemeinheit, da nun mit dem Reichtum der einzelnen zugleich die Gütermenge der Gesellschaft, ja der „Menschheit“ (§43) („the benefit mankind receives“ (TE II, § 43)) anwachse.⁵³ Locke tut dabei so, als sei das Anwachsen der Gütermenge unter Voraussetzungen privat-arbeitsteiliger Produktionsverhältnisse, die *zahlungsfähige* Nachfrage voraussetzen, irgendwem an sich von Nutzen. Das Geld erlaubt Locke zufolge eine auf dem unterschiedlich großen Fleiß der Menschen begründete Eigentumsungleichheit und ist der Motor unbegrenzter Aneignung von Land und Produktion von Gütern, damit auch der Vermehrung des Gütervorrats der Menschheit. Mit der stillschweigenden Zustimmung zu unbegrenzter Aneignung ist die zu leistungsabhängiger sozialer Ungleichheit (T II, §§48, 50) gegeben.

⁵¹ Vgl. Smith 1776, 17: „daß der Komfort eines europäischen Fürsten nicht immer so weit über den eines fleißigen und mäßigen Bauern hinausgeht wie der Komfort des letzteren über den so manches afrikanischen Königs, des absoluten Herrn über Leben und Freiheit von zehntausend nackten Wilden.“ Dies legitimierte auch koloniale Praktiken, vgl. Wood 2015, 135, 179f.

⁵² Rotermundt 1976, 71.

⁵³ In dieser Weise argumentieren spätere utilitaristische Privateigentumslegitimationen. Sie gehen nicht, wie Lockes Arbeitstheorie des Eigentums, rechteindividualistisch vor, sondern versuchen, wie Lockes Anreiztheorie, die Rationalität des Privateigentums direkt durch seine guten Folgen für die Allgemeinheit zu belegen. Als Beispiel mag der vorsichtig als Proto-Utilitarist zu charakterisierende Francis Hutcheson angeführt werden, der das Privateigentum im Jahr 1725 wie folgt ableitet: 1) Die Menschheit ist auf Arbeit und Fleiß angewiesen, um Reichtum zu produzieren. 2) Arbeit und Mühe werden aus dem Motiv der Selbstliebe heraus meist verschmäht und das uneigennütziges Wohlwollen ist zu schwach, um sich der Mühen der Arbeit für das Wohl der Allgemeinheit zu unterziehen. 3) Nur die exklusive Aneignung des selbst erarbeiteten Produkts und die „starken Bande des Blutes“ können die „Motive zum Fleiß“ (Hutcheson 1986, 145) mit dem Prinzip der Selbstliebe kompatibel machen. 4) Also reizen Privateigentum und Erbrecht zum Fleiß an und bewirken so „das größte Glück der größten Anzahl“ (71). „Dies ist der Grund unseres Rechts auf [...] Eigentum an den Früchten unserer Arbeit.“ (145)

Hier hat die Lohnarbeit ihre Position im System Lockes (§§28, 85). Sie ist Brocker zufolge ebenfalls eine naturrechtskonforme Institution⁵⁴: Das Naturrecht verlange lediglich, das eigene Leben durch Arbeit zu sichern,⁵⁵ und sage nichts darüber aus, ob diese selbständig oder unselbständig zu verrichten sei, bzw. ob das Eigentum aufgrund ursprünglicher Aneignung (herrenloser Güter) oder derivativ (durch Tausch) zustande komme. Dem lässt sich aber folgender Satz aus §27 entgegenhalten: „Die *Arbeit* seines [des Eigentümers seiner selbst] Körpers und das *Werk* seiner Hände sind, so können wir sagen, im eigentlichen Sinne sein Eigentum“.⁵⁶ Man könnte sich die Lohnarbeit höchstens dann als mit dieser Arbeitstheorie vereinbar denken, wenn der Kapitalist vorher den Boden selbst vollständig bearbeitet und die Produktionsmittel durch eigene Arbeit oder durch Tausch mit auf eigener Arbeit beruhenden Gütern erlangt hätte. Leo Strauss konstatiert allerdings einen Bruch mit der Arbeitstheorie des Eigentums: Locke schalte seine Legitimitätstheorie von einem eigentumsrechtlichen auf einen ökonomischen Arbeitsbegriff um. Nicht die rechtsbegründende Funktion der Arbeit, sondern deren wertgenerierende Qualität, ihr Nutzen innerhalb eines Systems unbeschränkten Erwerbsstrebens, stehe nun im Vordergrund. Diese Qualität, siehe das obige Beispiel des Tagelöhners, kompensiere den Verlust des Eigentumsrechts aufgrund eigener Arbeit durch eine für alle wachsende Menge gesellschaftlichen Reichtums.⁵⁷ Lohnarbeit entsteht für Locke aus leistungsbedingter Ungleichheit in der Geldwirtschaft, die immer auch die vollständige private Aneignung aller brachliegenden Produktionsmittel (vor allem Land) bedeutet, und ist keine Sklaverei. Ein freier Mensch macht sich zum ‚Knecht‘ („servant“) dadurch, dass er einem anderen „gegen Lohn für eine gewisse Zeit seine Dienste verkauft“. Er verleiht seinem Herrn lediglich eine „vorübergehende Gewalt“ (§85), die durch den Vertrag begrenzt wird. Schließlich existiert in den Augen Lockes eine prinzipielle Exit-Option der Lohnarbeiter: Sie können, statt zum Knecht zu werden, herrenloses Land in Amerika bebauen. Locke eskamotiert so den struk-

⁵⁴ Vgl. Brocker 1992, 218f.

⁵⁵ Brocker (ebd., 521 (Anm. 395)) und Bohlender 2007, 83f. weisen darauf hin, dass Arbeitszwang für Locke ebenfalls naturrechtskonform sein kann – bei ‚arbeitsscheuen‘, bettelnden Menschen. Für das Hineinfoltern der enteigneten unmittelbaren Produzenten des 17. Jahrhunderts in die zukünftige Lohnarbeitsdisziplin hat Locke denn auch sehr phantasievolle Vorschläge gemacht. So z.B. das Auspeitschen oder Ohrenabschneiden aller (lohn-)arbeitsfähigen, aber -unwilligen Individuen ab dem Alter von 3 Jahren, vgl. AL, 274f. Zum Regime der ‚einfach‘ (im Gegensatz zur ‚doppelt‘) freien Lohnarbeit im England des 17. Jahrhunderts vgl. Bohlender 2007, 74-100.

⁵⁶ Darauf weist Brandt hin. Demnach muss, um nicht in Konflikt mit der Tatsache zu geraten, dass im Falle der Lohnarbeit die Arbeitenden nicht Eigentümer der von ihnen hergestellten Gegenstände sind, das Aneignungsrecht durch eigene Arbeit von Locke „verbannt werden in eine Zeit des fernen beginning“ (Brandt 1974, 89).

⁵⁷ Vgl. Strauss 1956, 252ff. „In der bürgerlichen Gesellschaft verleiht die Arbeit keinen Rechtsanspruch auf Eigentum mehr. Sie bleibt jedoch [...] der Ursprung des Wertes oder des Reichtums“. Hier schaltet Locke von einem rechte-egalitaristischen auf einen proto-utilitaristischen Legitimationsmodus um (vgl. dazu den Exkurs zu Nozick in diesem Beitrag). Damit wäre auch Brockers (1992, 42) These widerlegt, dass Lockes Theorie „keines weiteren Zweckargumentes mehr bedarf“, um das Privateigentum zu legitimieren.

turellen Zwang zum Verkauf der Arbeitskraft und sieht zudem nicht, dass das Verhältnis von Lohnarbeit und Kapital auf tauschvermittelter *Ausbeutung* beruht.

Von größerer Bedeutung ist aber, dass Locke das Geld von Anfang an unbewusst als Kapital setzt: Geld soll die Eigentumsunterschiede durch die Möglichkeit unbegrenzter Reichtumsakkumulation begründen. Jeder kann nun über seinen Verbrauch hinaus ein unverderbliches und gegen alle anderen Güter eintauschbares Gut anhäufen. Das kann er aber nur, indem er neues Land erschließt und das vorhandene Land intensiver bebaut. „Wie anders“, so fragt Rotermundt zu Recht, „als durch die Aneignung fremder Arbeit“,⁵⁸ also durch das Auseinanderfallen der hier noch unterstellten Identität von Warenproduzent und Wareneigentümer, soll dies geschehen? Wie soll ein Mensch allein „zehn- oder hunderttausend Acres“ (§48) Land bestellen? Die vermeintlich quantitativen, fleißbegründeten Eigentumsdifferenzen unterstellen somit eine qualitative Differenz zu Produktionsverhältnissen, die von der Identität von Warenproduzent und Wareneigentümer ausgehen. Locke unterstellt das, was er begründen will.⁵⁹ Einen bewusstlosen Ausdruck erhält dies, wenn er völlig unvermittelt bereits in den allgemeinen Aussagen über den Naturzustand, bevor von Geld oder einer internen Unterscheidung des Naturzustandes in prämonetären oder monetären überhaupt die Rede ist, auf das Lohnarbeitsverhältnis rekurriert:

„Das Gras, das mein Pferd gefressen, der Torf, den mein Knecht gestochen [...] werden ohne die Anweisung und Zustimmung von irgend jemandem mein *Eigentum*. Es war meine *Arbeit*, die sie dem gemeinsamen Zustand, in dem sie sich befanden, enthoben hat“ (T II, §28).

1.4 Gesellschaftsvertrag und Eigentümerstaat

Neben den primären Rechten und ihrem Ableitungszusammenhang (Gottes Befehl → Pflicht zur/Selbsterhaltung → Freiheitsrecht → Eigentumsrecht auf äußere Natur: „life, liberty, and estate“ (TE II, § 87)) existiert im Naturzustand noch ein Recht zweiter Ordnung zur Sicherung des Naturgesetzes (T II, §7). Denn niemandem ist ja Locke zufolge von Gott ein Recht zur Herrschaft über andere verliehen worden. Jeder ist berechtigt, seinen eingezäunten Freiheitsraum, sein Verfügungsrecht, zu verteidigen. Die innerweltliche Wirksamkeit des Naturrechts beruht auf dieser Sanktionsgewalt der Naturzustandsbewohner. Gerade an diesem Recht auf Selbstjustiz machen sich aber auch die Mängel des

⁵⁸ Rotermundt 1976, 89.

⁵⁹ Marx ironisiert im *Kapital* den Mythos der fleißbegründeten sozialen Ungleichheit: „In einer längst verfloßnen Zeit gab es auf der einen Seite eine fleißige, intelligente und vor allem sparsame Elite und auf der andren faulenzende, ihr alles und mehr verjubilende Lumpen. Die Legende vom theologischen Sündenfall erzählt uns allerdings, wie der Mensch dazu verdammt worden sei, sein Brot im Schweiß seines Angesichts zu essen; die Historie vom ökonomischen Sündenfall aber enthüllt uns, wieso es Leute gibt, die das keineswegs nötig haben. Einerlei. So kam es, daß die ersten Reichtum akkumulierten und die letzteren schließlich nichts zu verkaufen hatten als ihre eigne Haut. Und von diesem Sündenfall datiert die Armut der großen Masse, die immer noch, aller Arbeit zum Trotz, nichts zu verkaufen hat als sich selbst, und der Reichtum der wenigen, der fortwährend wächst, obgleich sie längst aufgehört haben zu arbeiten.“ (MEW 23, 741f.)

Naturzustands fest. Dabei ist es ein in der Literatur vieldiskutiertes Phänomen, dass Locke den Naturzustand einerseits als Friedens-, andererseits als Kriegszustand beschreibt: So ist in § 19 der zweiten *Abhandlung* vom „*eigentlichen Naturzustand*“ (§19) die Rede, der beschrieben wird als „Zustand des Friedens, des Wohlwollens, der gegenseitigen Hilfe und Erhaltung [...], ohne auf Erden einen gemeinsamen Oberherrn, mit der Macht, zwischen ihnen zu richten, über sich zu haben“. Wird nun in diesem Zustand des „*Fehlen[s] eines gemeinsamen, mit Autorität ausgestatteten Richters*“ „*Gewalt ohne Recht*“ ausgeübt, so befinden sich die Menschen in einem „*Kriegszustand*“ (ebd.), der offenbar notorisch durch „die Verderbtheit und Schlechtigkeit entarteter Menschen“ (§128) droht.

Es gibt nun im Wesentlichen vier Deutungen dieser Naturzustandsambivalenz:

1) Wolfgang Kersting deutet im Anschluss an ältere Positionen (z.B. Aarsleff) Lockes gegensätzliche Charakterisierung des Naturzustands als normative und deskriptive Darstellung desselben. Der „normative Naturzustandsbegriff“⁶⁰ lege die Legitimitätsbedingungen politischer Herrschaft fest, während der deskriptive diese mit der faktischen Menschennatur konfrontiere.⁶¹ Bei Locke findet sich diese Differenz aber nicht. Er formuliert schlicht widersprüchliche Thesen über *denselben* Gegenstand, nämlich die Natur des Menschen (vernünftig/unvernünftig) und den Naturzustand (friedlich/unfriedlich). Zudem ist Locke Vertragsempirist, was auch Kersting weiß. Als solcher muss er seinen Gesellschaftsvertrag aber als wirklichen und nicht bloß ideell konstruierten unterstellen. D.h., Locke muss eine faktisch vernünftige Natur der Menschen annehmen, damit diese einen Zustand verlassen, der aufgrund ihrer faktisch unvernünftigen Natur zu Furcht und Elend führt. Das ist ein logischer Widerspruch, an dem Kerstings Hypothese vollkommen vorbeizieht.

2) Nach C.B. Macpherson kann die Erklärung nur durch Berücksichtigung der „sozialen Prämissen“⁶² von Lockes Theorie gegeben werden. Der Natur- als Friedenszustand repräsentiert demnach das Marktmodell der Vergesellschaftung, während der Natur- als Kriegszustand das Klassenmodell der Vergesellschaftung repräsentiert. Der einen Konzeption „zufolge war die Gesellschaft zusammengesetzt aus gleichen, ununterschiedenen Individuen. Der anderen zufolge war die Gesellschaft zusammengesetzt aus zwei Klassen, die sich im Grad ihrer Vernunft unterschieden“.⁶³ Der vernunftgeleitete, das Naturgesetz beachtende Mensch sei der Bourgeois, der gefährliche Mensch der vernunftdefizitäre Arbeiter.⁶⁴ Macpherson ignoriert aber die bereits auf der Ebene der einfachen Zirkulation bestehenden Antagonismen zwischen den bloßen Warenbesitzern sowie die in-

⁶⁰ Kersting 1994, 118.

⁶¹ Vgl. ebd., 119.

⁶² Macpherson 1980, 173.

⁶³ Ebd., 273.

⁶⁴ Diese These kann allerdings nur aufgrund der Berücksichtigung anderer Werke von Locke plausibel werden, wie z.B. seines *Versuchs über den menschlichen Verstand* (vgl. HU II, 418ff. (Buch IV, Kapitel XX 2-3)): Der Verstand der Arbeiter könne „nur wenig ausgebildet werden, weil ihre Zeit und Mühe ausschließlich damit ausgefüllt sind, das Knurren ihres eigenen Magens oder das Geschrei ihrer Kinder zum Verstummen zu bringen.“ (419)

nerkapitalistische Konkurrenz zwischen den Bourgeois, die beide eine Zwangsgewalt notwendig machen.⁶⁵ Seine Rousseausche These, nur das Bürgertum habe ein „ausgeprägtes Interesse an der Sicherung des Eigentums“,⁶⁶ ist falsch. Gerade der Klassenkampf zeigt, dass auch die Arbeiter dieses Interesse haben müssen: das Interesse, das Eigentum an ihrer Arbeitskraft als Ware zu erhalten.

3) Nach Walter Euchner resultiert die Widersprüchlichkeit der Naturzustandsschilderung aus den widersprüchlichen Menschenbildern, die in Lockes Werk eingegangen sind. Er vereinige zwei widersprüchliche christliche Menschenbilder und ein modernes: das stoisch-thomistische (guter, aber irregeleiteter/depravierter Mensch), das augustinische (seit dem Sündenfall böser Mensch) und das neopikureische (der Mensch als die Gesellschaft zum Zwecke individueller Selbsterhaltung und Glückssuche instrumentalisierender Egoist).⁶⁷

4) Rainer Rotermundt schließlich meint, die „inbegriffene Einheit der Widersprüche der bürgerlichen Gesellschaft dissoziiert sich [bei Locke] zum Antagonismus von Naturkonstanten menschlicher Vergesellschaftung“.⁶⁸ D.h., der faktische Widerspruch zwischen individuellem und Allgemeininteresse bei jedem Warenbesitzer, gesteigert zum Gegensatz der Interessen von Einzel- und Gesamtkapital, werde von Locke naturalisiert und auf zwei vermittlungslose Beschreibungen der Menschennatur verteilt. Locke flüchte sich in die Annahme einer schlechten Menschennatur, weil er gesellschaftstheoretisch nicht einsichtig machen könne, warum die zunächst als vernünftig unterstellten Menschen in Anwendung des Naturgesetzes auf ihre eigenen Belange parteiisch handeln, d.h. letztlich das Gesetz brechen sollten, obwohl sie doch einsehen könnten, dass nur die Selbstbeschränkung ihrer Ansprüche im Sinne des Gesetzes ihnen langfristig individuellen Nutzen bringe. „Die Parteilichkeit zu eigenen Gunsten, die Locke beklagt, ergibt nur dann einen Sinn, wenn real ein Widerspruch zwischen den eigenen und fremden Interessen bei gleichzeitig grundsätzlicher Interessengleichheit besteht“.⁶⁹ Diese Konstellation haben Marx und Engels bereits in der *Deutschen Ideologie* beschrieben.⁷⁰ Sie wird von Helmut Reichelt wie folgt zusammengefasst:

„[E]inerseits entwickeln sich die Individuen auf der Grundlage von Bedingungen, die [...] von den Individuen als gemeinschaftliche Existenzbedingungen aufrechterhalten und abgesichert werden [die Geltung von Freiheit und Gleichheit im Warentausch, I.E.]; andererseits verfolgt jedes dieser Individuen seine besonderen Interessen auf Kosten aller anderen, handelt also

⁶⁵ Vgl. dazu auch Euchner 1979, 79: „Das kompetitive Verhalten mit all seinen Auswüchsen war bei allen Klassen der Gesellschaft zu erkennen (bei den Besitzenden in noch stärkerem Maße als bei den Besitzlosen) – deshalb konnte Locke Selbstsucht, Ehrgeiz, Parteilichkeit und Rachsucht zu einer allgemeinen Charaktereigenschaft der Menschen erklären“.

⁶⁶ Macpherson 1980, 279. Rousseau legt dies in seinem Konzept des Betrugsvertrages der Reichen nahe, vgl. Rousseau 2005, 93.

⁶⁷ Vgl. Euchner 1979, 76-80.

⁶⁸ Rotermundt 1976, 101.

⁶⁹ Ebd., 102.

⁷⁰ Vgl. MEW 3, 62, 163, 311.

ebenso wesentlich gegen seine Interessen, die es mit allen anderen gemein hat [es betrachtet den Tausch nur als lästiges Mittel im Konkurrenzkampf privat dissoziierter Individuen, I.E.]. Aus diesem [...] Widerspruch zweier sich gegenseitig ausschließenden Interessen, die im bürgerlichen Subjekt unmittelbar nebeneinander stehn, muß die Form des Staates abgeleitet werden“.⁷¹

Die Entscheidung zur Aufgabe der natürlichen Freiheit auf Selbstjustiz und zur Errichtung einer legislativen und exekutiven Zentralgewalt über sich, ist aus dem prekären Status des Eigentums im Naturzustand zu erklären: Da dort jeder „im gleichen Maße König ist“, aber „der größere Teil von ihnen nicht genau die Billigkeit und Gerechtigkeit beachtet“ (T II, §123), es „die Verderbtheit und Schlechtigkeit entarteter Menschen“ (§128) gibt, ist der Naturzustand „voll von Furcht und ständiger Gefahr“ (§123), von Übergriffen auf das legitime Eigentum aller einzelnen. Zum „gegenseitigen Schutz ihres Lebens, ihrer Freiheiten und ihres Vermögens, was ich unter der allgemeinen Bezeichnung *Eigentum* [„property“] zusammenfasse“ (ebd.), schließen sich die Individuen daher zu einer politischen Gesellschaft zusammen.

Es sind also folgende Mängel des Naturzustands,⁷² welche die Menschen zur Staatsbildung veranlassen: 1) Das Fehlen eines „feststehenden, geordneten und bekannten *Gesetz[es]*“, welches als „allgemeine[r] Maßstab“ zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten dienen kann. Denn die Menschen erkennen das Naturgesetz zwar mittels ihrer Vernunft, werden aber dabei „durch ihr eigenes Interesse beeinflusst“ (§124) (Fehlen einer verbindlichen Naturgesetzesauslegungs- und -fixierungsinstanz). 2) Das Fehlen eines „anerkannten und unparteiischen Richter[s]“ (§125), der Rechtsstreitigkeiten in Anwendung des Gesetzes entscheidet. Da die Menschen in eigener Sache partiisch sind, werden sie häufig nicht nach dem Gesetz, sondern nach ihren Leidenschaften richten und in den Angelegenheiten anderer indifferent sein.

Denn „da das Gesetz der Natur ein ungeschriebenes Gesetz ist und deshalb nur in der Seele der Menschen zu finden ist, können diejenigen, die es aus Leidenschaft oder Interesse verdrehen oder falsch anwenden, nicht leicht von ihrem Irrtum überzeugt werden, wenn es keinen fest eingesetzten Richter gibt“ (§136).

3) Das Fehlen einer das Urteil gegen Gesetzesübertreter exekutierenden Zwangsgewalt. Denn im Naturzustand kann sich jeder nur auf die eigene Kraft verlassen

⁷¹ Reichelt 1973, 63f. Einfügungen in Klammern von mir.

⁷² Und zwar offenbar Mängel des Naturzustands generell, d.h. sowohl des prämonetären als auch des monetären. Allerdings formuliert Locke beispielsweise nach der Thematisierung der Gelderfindung in §51 der zweiten *Abhandlung*, es habe „damals keine Veranlassung [gegeben], über einen Rechtsanspruch zu streiten“, da es „leicht zu überblicken“ gewesen sei, wieviel sich ein Mensch angeeignet habe „und es war sowohl nutzlos als auch unredlich, sich zuviel anzueignen oder mehr zu nehmen, als man benötigte“. Hier scheint er wieder auf den prämonetären Naturzustand einzugehen, denn der geldvermittelte erlaubt es ja gerade, mehr anzueignen, als man benötigt, also das Kriterium der eigenen Bedarfsdeckung zu übergehen.

und muss mit dem Widerstand der Verbrecher rechnen, was die rechtmäßige Bestrafung gefährlich macht (§§125, 126) (Fehlen einer verbindlichen Rechtsdurchsetzungsinstanz).

Aufgrund all dieser Mängel des Naturzustands verzichten die Individuen auf ihr persönliches Recht zur Auslegung, Anwendung und Durchsetzung der Naturrechte (§126). Die Aufgabe der natürlichen Freiheit zugunsten der „*Fesseln bürgerlicher Gesellschaft*“ (§95), die alle beinahe⁷³ gleich frei lassen wie zuvor, weil deren Gesetze ja nur die freiheitsverbürgenden Naturgesetze positivieren und Frieden, Behaglichkeit und Sicherheit des Eigentums garantieren, die Einsetzung einer über allen stehenden irdisch-politischen Gewalt, kann aufgrund der natürlichen gleichen Freiheit, als Unabhängigkeit eines jeden vom Willen eines jeden, nur durch freiwillige Übereinkunft eines jeden mit jedem geschehen (§§95, 96, 102). Durch diese (konsensuale) Übereinkunft konstituieren sich die Vertragssubjekte zu einem „*politischen Körper*“, in dem die Mehrheit autorisiert ist, für alle zu handeln (Entstehung eines einheitlichen Willens qua Mehrheitsentscheid, wo „*der Beschluß der Mehrheit als der Beschluß aller gilt*“) und wodurch die Macht entsteht, „*wie ein einziger Körper zu handeln*“. Alle übrigen Subjekte verbleiben im Naturzustand (§95). Der Mehrheitsbeschluss verpflichtet alle, die den Gesellschaftsvertrag eingegangen sind, solange, wie er dem Naturgesetz gemäß ist.

Locke ist erklärtermaßen Vertragsempirist. Er geht von wirklichen Staatsverträgen und Beitrittsverträgen der Einzelnen aus (vgl. §§101-122). Daher kann ihm zufolge ein Gesellschaftsvertrag, der von einer Generation eingegangen worden ist, die folgende, sobald sie erwachsen geworden ist, nicht verpflichten: „[E]in jeder steht unter der Verpflichtung aller Verbindlichkeiten und Versprechen, die er für sich selber eingegangen ist, aber *er kann durch keinerlei Vertrag seine Kinder oder Nachkommen binden*“ (§116). Ein empirischer Gesellschaftsvertrag bindet nicht automatisch auch die Nachkommen, nur die tatsächlich Zustimmenden. Jeder gibt seine Zustimmung der Zugehörigkeit zu einem *bestehenden* Gemeinwesen, „*einzelnen für sich*“ (§117), z.B. durch Antritt des Erbes seines Vaters. Dadurch, so Locke, wird dieser Beitrittsakt oft übersehen und als inexistent behauptet. Da nur empirische Verträge binden und sowohl der Gesellschaftskonstitutionsvertrag der Gründergeneration als auch die vereinzelt Zustimmungsverträge der Mitglieder der nachfolgenden Generationen wirkliche Verträge sind, „*ist noch zu erwägen, was als eine hinreichende Erwägung der Zustimmung eines Menschen verstanden werden soll*“. Die „*ausdrückliche Zustimmung*“ erweist sich als unproblematisch, anders hingegen die „*stillschweigende*“: Zeichen stillschweigender Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag seien vor allem Grundbesitz und

⁷³ Um es zu wiederholen: „[V]ollständig“ aufgeben muss der zum Bürger mutierte Naturzustandsbewohner nicht nur das Recht auf Selbstjustiz, was zugleich das Versprechen beinhaltet, die eigene „natürliche Kraft“ der Exekutive zur Verfügung zu stellen (T II, §130), sondern auch die Freiheit zur Auslegung der Gesetze der Natur – also die Freiheit, zu tun, was er für die Selbsterhaltung „*als richtig ansieht*“ (§129). Staat bedeutet auch für Locke Entscheidungsmonopol. Allerdings kein konsequentes, denn die Bürger müssen, um ein Widerstandsrecht wahrnehmen zu können (s.u.), ja doch wieder das Gesetz der Natur selber auslegen und gegen den Staat ins Feld führen können. Hobbes würde das als selbstdestruktive Inkonzsequenz der Staatskonstruktion verurteilen.

Aufenthalt auf dem Staatsterritorium: „Jeder Mensch, der irgendwelchen Besitz hat oder sich irgendeines Teiles der Herrschaftsbereiche eines Staates erfreut, gibt eben hiermit seine *stillschweigende Zustimmung*“ (§119). Die ausdrückliche Zustimmung verpflichtet dabei „auf ewig und unwiderruflich“ (§121) zur Staatsbürgerschaft, während stillschweigende Zustimmung durch Aufgabe ihrer Anzeichen (z.B. Landbesitz, Wohnhaft) zurückgenommen werden kann. Durch stillschweigende Zustimmung kann man nach Locke allerdings kein Mitglied eines Staatswesens werden. Diese begründet lediglich ein Gastrecht, das zur Einhaltung der Gesetze des Staates verpflichtet: „nichts kann einen Menschen dazu [zum Staatsbürger] machen als sein wirklicher Eintritt durch positive Verpflichtung und ausdrückliches Versprechen und Vertrag“ (§122). Damit wird die ganze Konstruktion nicht nur reichlich gewagt – denn wo findet man denn diese ausdrücklichen Verträge in der Wirklichkeit? Sie verfängt sich, den Staatsgründungsvertrag betreffend, auch im Zirkel des Vertragsempirismus: Die vernünftige Kooperationsleistung der Individuen, die den Staat allererst begründen soll, kann nur unter staatlichen Bedingungen Wirklichkeit erlangen, da die menschliche Natur letztlich so verdorben ist, dass es keine naturzuständige Einigkeit über die Reichweite der individuellen Freiheitsräume und ihrer Sicherung geben kann. Auch gegen die Idee des stillschweigenden Vertrags wurden – vor allem von David Hume – gewichtige Argumente vorgebracht. Der Gedanke stillschweigender Verträge setze eine Entscheidungsfreiheit voraus, die meist nicht bestehe, weil der Gedanke, Herrschaft und Regierung stünden überhaupt zur Disposition der Untertanen, in der Regel nicht vorhanden sei. Hume konstatiert, „daß wortlose Zustimmung nur dort gegeben werden kann, wo zunächst die Vorstellung bestand, die Sache sei der eigenen Entscheidung überlassen“. Da aber die Mehrheit der Menschen „an eine angeborene Pflicht zur Loyalität zu einem bestimmten Fürsten oder einer bestimmten Form der Regierung glaubt“,⁷⁴ sei diese Voraussetzung nicht gegeben. Zudem seien die Freiwilligkeitsbedingungen z.B. für Residenz als Zeichen für stillschweigende Zustimmung nicht vorhanden:

„Können wir allen Ernstes behaupten“, so Hume, „daß ein armer Bauer oder Handwerker, die freie Wahl hat, sein Land zu verlassen, wenn er keine Fremdsprache spricht oder Umgangsformen kennt und Tag für Tag von seinem geringen Lohn lebt? Wir könnten ebenso gut behaupten, daß ein Mann durch seinen Aufenthalt auf einem Schiff die Herrschaft des Kapitäns freiwillig anerkennt, obwohl er im Schlaf an Bord getragen wurde und ins Meer springen und untergehen müsste, wenn er das Schiff verlassen wollte.“⁷⁵

Schließlich errichteten Staaten sogar nicht selten Einschränkungen der Freizügigkeit, also Residenzpflicht, um ihre „Entvölkerung“⁷⁶ zu verhindern.

Aber zurück zu Locke: Das Recht zweiter Ordnung wird so der damit konstituierten und konzentrierten „*legislativen und exekutiven Gewalt*“ (§127) anvertraut, die zudem das Recht hat, die Kräfte der Individuen zwecks Auslegung,

⁷⁴ Hume 1988, 311.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Ebd., 312.

Anwendung und Durchsetzung des nun positivrechtlich formulierten Naturrechts zu beanspruchen. Die Inhaber der „höchste[n] Gewalt“ sind darauf „verpflichtet“, nach dauerhaften, bekannten und stehenden Gesetzen zu regieren, die durch unparteiische Richter angewendet werden, mit den Zielen des Friedens, der Sicherheit und des öffentlichen Wohls, die durch das Naturrecht vorgezeichnet sind (vgl. §§131, 136, 137). Die gesetzgebende Gewalt bezieht ihre Legitimität allein aus der „Zustimmung und der Autorität“, die ihr von den Subjekten des Gesellschaftsvertrags verliehen wurden. Kein Gebot kann daher für sich den Status eines verpflichtenden Gesetzes beanspruchen, das nicht von der durch das Volk gewählten⁷⁷ und ernannten Legislative formuliert wurde. Damit ist jegliche legitime politische Gewalt als subjektlose Gewalt in dem Sinne zu begreifen, als sie niemandem, der sie ausübt, gehört: Der Inhaber der höchsten Gewalt *im Staate* kann das Recht auf Gehorsam „nur in seiner Eigenschaft als mit der Gewalt des Gesetzes bekleidete öffentliche Person beanspruchen [...]. Denn die Mitglieder schulden allein dem öffentlichen Willen der Gesellschaft *Gehorsam*“ (§151). Solange diese Gewalt „dem Vertrauensamt gemäß handelt“ (§134), ist Ungehorsam ihr gegenüber ein Verbrechen. Die Staatsgewalt ist also Treuhänderin (§149) aller individuellen Sanktionsrechte, die diese mit dem Ziel der Naturrechtspositivierung innehat. Die Legislative hat, weil sie ihre Gewalt letztlich vom Volk herleitet, „allein die Gewalt, *Gesetze* zu geben, nicht aber *Gesetzgeber* zu schaffen“ (§141).

Die Tyrannei stellt für Locke eine größere Gefahr dar als der Naturzustand. Im Gegensatz zu Hobbes ist für ihn nicht die Stabilisierung politischer Herrschaft das vorrangige Ziel⁷⁸ und seine größte Furcht nicht der Bürgerkrieg.⁷⁹ Locke stellt seine politische Philosophie unter ein Limitationsprimat, während Hobbes es unter ein Stabilisierungsprimat stellt.⁸⁰ Locke konstatiert daher eine Unverträglichkeit der absoluten Monarchie mit der politischen Gesellschaft, da der Monarch Legislative und Exekutive in einer Person ist und somit keine unparteiische Instanz existiert, die man im Streit mit ihm gegen ihn anrufen kann (§91). Die absolute Monarchie ist noch unvoreilhafter als der Naturzustand zwischen den Individuen, da den einzelnen gegenüber dem Fürsten nun auch das Recht versagt ist, über ihr Recht zu urteilen und es zu vollstrecken. Gegen Hobbes' These vom konstitutionell ungebundenen Souverän wendet er folglich ein:

„Als ob die Menschen, als sie den Naturzustand verließen und sich zu einer Gesellschaft vereinigten, übereingekommen wären, daß alle, mit Ausnahme eines einzigen, unter dem Zwang von Gesetzen stehen, dieser eine aber alle Freiheit des Naturzustandes behalten sollte, die sogar noch durch Gewalt vermehrt und durch Straflosigkeit zügellos gemacht wurde! Das heißt die Menschen für solche Narren zu halten, daß sie sich zwar bemühen, den

⁷⁷ Allerdings votiert Locke für ein Zensuswahlrecht. Das Recht, in der Legislative vertreten zu werden, kann „jeder Teil des Volkes [...] lediglich im Verhältnis zu dem Beistand beanspruchen [...], den er der Öffentlichkeit leistet“ (T II, §158).

⁷⁸ Vgl. Hobbes 1999, 256.

⁷⁹ Vgl. ebd., 162.

⁸⁰ Vgl. Kersting 1994, 133.

Schaden zu verhüten, der ihnen durch *Marder* oder *Füchse* entstehen kann, aber glücklich sind, ja, es für Sicherheit halten, von *Löwen* verschlungen zu werden.“ (§93)

Das Gewaltmonopol hat „kein anderes Ziel als die Erhaltung des Eigentums“. Legislative und exekutive Gewalt (darunter Rechtsprechung, föderative außenpolitische Gewalt und Prärogative) sollen zu diesem Zweck, aufgrund der „Schwäche der menschlichen Natur, die stets bereit ist, nach der Macht zu greifen“ (§143), geteilt werden. Es gilt eine konstitutionelle Bindung der Treuhänder der Strafgewalt: „Niemand in einer bürgerlichen Gesellschaft kann von ihren Gesetzen ausgenommen werden“ (§94). Wo es keine Gesetzesbindung und keine unparteiische, richtende Instanz gibt, die gegen *jeden* einzelnen angerufen werden kann, befinden sich die Menschen noch immer im Naturzustand. Locke proklamiert für diesen Fall ein Widerstandsrecht der Untertanen⁸¹ bei Verletzung ihrer unveräußerlichen Naturrechte durch die Zentralgewalt – damit bleibt das Volk als konstituierende Gewalt der Souverän (vgl. §149). Allerdings scheitert Lockes Versuch, die Staatsgewalt(en) als rechtlich einzuhegende zu interpretieren. Es existiert zwischen Volk und Staatsgewalt, egal wie demokratisch sie aussehen mag oder wie geteilt sie sein mag, ebenfalls kein gemeinsamer Richter auf Erden. Der gerade paraphrasierte Satz

„Denn überall, wo zwei Menschen leben, die keine feste Regel und keinen gemeinsamen Richter auf Erden haben, den sie zur Entscheidung ihrer Rechtsstreitigkeiten anrufen könnten, befinden sich diese Menschen immer noch im *Naturzustand*“ (§91)

kann genauso als Argument gegen Lockes Konstruktion angeführt werden. Auch im Widerstandsfall gibt es keinen Richter, keine von allen als verbindlich anerkannten Regeln, keine effektive Durchsetzungsinstanz. Hier bleibt den Beteiligten nur, „den Himmel anzurufen“ (§20), wie Locke sich ausdrückt. Das derart ausgeübte Widerstandsrecht ist allerdings nichts als der in ‚natürlicher‘ Freiheit exekutierte (Naturrechts-)Zwang, im Kapitalismus leben zu müssen, denn dieses Recht kann nur die Regierungen oder Parlamente bekämpfen, die gegen privatexklusives Eigentum vorgehen. Allen, die unter dieser Institution leiden, nützt das Widerstandsrecht nichts.⁸²

Ein weiteres, strukturelles Problem kommt hinzu: Zwar spricht der Lockesche Kontraktualismus nur von ‚Menschen‘, die einen Gesellschaftsvertrag eingehen, der ‚den‘ Staat hervorbringt, er unterstellt aber begründungslos eine nationalstaatliche Organisationsform, die den Naturzustand im internationalen Bereich reproduziert. Für diesen außenpolitischen Aspekt ist die Föderative zuständig, deren *ius ad bellum* und konkrete Politik weniger den Gesetzen als der

⁸¹ Lockes Widerstandsrecht unterscheidet sich fundamental vom klassischen Topos eines Widerstandsrechts des ständisch organisierten und repräsentierten ‚Volks‘. Locke macht das Recht auf Widerstand nicht von konstitutionellen Vertretungskörperschaften abhängig. Das Subjekt des Widerstandsrechts ist „eine naturrechtliche Gesamtheit“ (Kersting 2007, 360 FN) freier und gleicher Individuen.

⁸² Vgl. Euchner 1979, 216f.

klugen Reaktion auf die „Handlungsweise“ der fremden Nationen überlassen ist (§147). Auch innenpolitisch kommt von den konstituierten Gewalten des Staates zwar der Legislative im Regelfall, der Prerogative aber im Ausnahmefall der Vorrang zu. Diese ist die Macht, bei

„unvorhergesehenen und ungewissen Ereignissen“, die „nicht nach bestimmten und unabänderlichen Gesetzen sicher geregelt werden können“ (§158), „ohne Vorschrift des Gesetzes, zuweilen sogar gegen das Gesetz, nach eigener Entscheidung für das öffentliche Wohl zu handeln“ (§160).

Hier ist einem weiten Feld der Willkür Tür und Tor geöffnet, zumal Locke sowohl die föderative als auch die prerogative Gewalt der Exekutive zurechnet.

Lockes weiter Eigentumsbegriff („Eigentum, d.h. [...] Leben, [...] Freiheit und [...] Besitz“ – „property, that is, his life, liberty, and estate“ (T/TE II, §87)) dient liberalen Autoren wie Kersting als Vorwand, um die Lockesche Staatskonstruktion vom Verdacht der bourgeoisen Klassenspezifität freizusprechen. Seine Rede von der „ideologiekritischen Legende“⁸³ des Eigentümerstaates kennt aber nur die Alternative ‚Rechtsstaat aller Bürger oder Klassenstaat‘.⁸⁴ Wenn der Staat das Leben, die Freiheit und das Eigentum aller Bürger garantiere, so könne er a) nicht spezifische Klasseninteressen vertreten und b) nicht bloß Besitzwahrungsanstalt sein. Ohne weiter auf die Unfähigkeit Kerstings einzugehen, Klassenspezifität und allgemeine Rechtsstaatsfunktion miteinander zu vereinbaren, können dagegen aus Lockes Werk selbst mehrere Einwände eingebracht werden.

1) *Zunächst* sind Leben und Freiheit ebenso Voraussetzungen des privatexklusiven Eigentums (im Sinne des Sacheigentums), wie dieses Bedingung jener ist. Da Locke zufolge Menschen nur existieren können, indem sie die Natur bearbeiten, die Bearbeitung der Natur aber notwendig privatexklusive Eigentumsrechte an den äußeren Dingen konstituiere, werden privates Sacheigentum und Leben intrinsisch verkoppelt.

2) Die Mythen der fleißbegründeten sozialen Ungleichheit nach der Einführung des Geldes und der herrenlosen Güter in Amerika erlauben es Locke, die Genese klassenspezifischer Vergesellschaftung als naturrechtskonform zu legitimieren. Auch die Lohnknechtschaft widerspricht nach Locke nicht der Rechtsgleichheit aller Menschen. Mit der Rechtsgleichheit der Eigentümer werden so die daraus resultierenden sozialen Ungleichheiten notwendig mitreproduziert. Ein Staat wiederum, der diese Rechtsgleichheit garantiert, darf getrost Klassenstaat genannt werden.⁸⁵

⁸³ Kersting 1994, 125f.

⁸⁴ Dies resultiert aus der Verwechslung der *politischen Privilegierung* von Produktionsmitteleigentümern, die bei Locke und im frühen Liberalismus übrigens auch angelegt ist (vgl. Breuer 1983, 343f., 370ff.), mit dem Klassencharakter eines solche Privilegien nicht mehr kennenden bürgerlichen Rechtsstaates.

⁸⁵ Rousseau erkennt dies bereits 1755 und artikuliert es in manipulationstheoretischer Form: Die bisherige, durch „Usurpation“ (Rousseau 2005, 93) statt allgemeiner Zustimmung hervorgebrachte Eigentumsordnung, die soziale Ungleichheit und partikulare Interessenverfolgung beinhaltet, wird durch ein das Privateigentum schlechthin („jedem den Besitz dessen zu sichern, was ihm gehört“) und die Sicherheit der Eigentümer „ohne Ansehen der

3) Wird anfangs noch betont, dass Privateigentum und Selbsterhaltung sich wechselseitig voraussetzen, so macht ein späterer Paragraph (§139) auf den Vorrang des Eigentums vor dem Leben des Eigentümers aufmerksam. Einige Fälle der Staatszweckrealisierung machen demzufolge eine „absolute Gewalt“ erforderlich, die aufgrund der Verfolgung des Staatszwecks aber nicht willkürlich genannt werden darf. So z.B. in Zeiten des Krieges, wenn das Staatswesen durch äußere Feinde bedroht ist. Doch selbst diese absolute Gewalt, „wie groß auch immer“ sie sein mag, kann „niemals die Macht haben, sich selbst das ganze oder irgendeinen Teil von dem *Eigentum* der Untertanen ohne deren Zustimmung zu nehmen“.⁸⁶ Es existiert also bisweilen das Recht der Regierung auf das Leben der Untertanen (zum Zweck der Erhaltung der Staatsgewalt, damit der generellen Eigentumsordnung), aber niemals auf deren Sacheigentum. Primär ist das Privateigentum, nicht der Privateigentümer:

„Die Erhaltung des Heeres und damit des gesamten Staates verlangt einen *absoluten Gehorsam* gegenüber dem Befehl jedes höheren Offiziers, und es verdient mit Recht den Tod, selbst dem gefährlichsten und unvernünftigsten Befehl den Gehorsam zu verweigern oder ihn anzuzweifeln. Aber dennoch sehen wir, daß weder der Feldwebel, der einem Soldaten befehlen kann, auf die Mündung einer Kanone loszumarschieren oder in einer Bresche zu stehen, wo er fast sicher sein kann umzukommen, diesem Soldaten befehlen darf, ihm einen Pfennig von seinem Gelde zu geben, noch der *General*, der ihn zum Tode verurteilen kann, weil er seinen Posten verlassen oder den verwegensten Befehlen nicht gehorcht hat, bei aller seiner absoluten Gewalt über Leben und Tod über einen Heller von dem Vermögen dieses Soldaten verfügen kann oder ihm auch nur das geringste von seinem Besitz nehmen darf [...]. Ein solcher blinder Gehorsam ist notwendig für jeden Zweck, zu dem der Befehlshaber seine Macht hat, nämlich zur Erhaltung der übrigen. Die Verfügung über seinen Besitz hat jedoch damit nichts zu tun.“ (§139)

Mit dem Verweis auf diesen möglichen staatlichen Zwang zur Aufgabe des Selbsterhaltungsrechts des Individuums zwecks Schutzes der Eigentumsordnung⁸⁷ belegt auch Walter Euchner die These, dass im System der natürlichen

Person“ (92) garantierendes Zwangsmonopol festgeschrieben. Die neuen Gesetze legen „das Gesetz des Eigentums und der Ungleichheit für immer fest[...]“, machen „aus einer geschickten Usurpation ein unwiderrufliches Recht“ und unterwerfen „für den Gewinn einiger Ehrgeiziger fortan das gesamte Menschengeschlecht der Arbeit, der Knechtschaft und dem Elend“ (93). Die formalrechtliche Gleichbehandlung aller reproduziert so die ungleichen Ausgangsbedingungen und ist für die Reichen maximal vorteilhaft; sie legt „dem Schwachen neue Fesseln“ an und gibt „dem Reichen neue Kräfte“ (93): Der Gesellschaftsvertrag konstituiert eine betrügerische Rechtsgleichheit in Form einer Positivierung der Ergebnisse des Kriegszustands. Rousseau kritisiert damit die für soziale Ungleichheit blinden bzw. ihr gegenüber indifferenten Kontraktualismen, er führt die soziale Frage als Legitimitätsbedingung und Rationalitätsbedingung in den Kontraktualismus ein (92).

⁸⁶ Vgl. auch die §§180 und 182: „Das *Recht der Eroberung erstreckt sich folglich nur auf das Leben* der Menschen, die an dem Krieg teilnahmen, *nicht aber auf ihren Besitz*“.

⁸⁷ Bereits im Naturzustand behauptet Locke die Legitimität der Todesstrafe für Eigentumsdelikte (T II, §19). Dies reflektiert, worauf Gerhard Stapelfeldt (2001, 80) hinweist, die tat-

Rechte Lockes (gleiche Freiheit, Leben, Eigentum, Sanktionsrecht) „ihr einziger harter und unantastbarer Kern das Recht auf Eigentum im engeren Sinn von Besitz darstellt.“⁸⁸ „Eine wirklich gesicherte Rechtsstellung hat im Staate Lockes nur der Eigentümer“,⁸⁹ bzw. der Mensch in der Rolle des Eigentümers, bzw. das Eigentum, was nur darum nicht paradox ist, weil Eigentum bei Locke ein durch das Verhältnis eines Menschen zu einer Sache Hervorgebrachtes darstellt. Wenn der Mensch nun nicht mehr existiert, so ist doch seine rechtspersonale Substanz in die Sache eingeflossen. So verselbständigen sich Bestimmungen, die vom Menschen als vereinzelt Einzelnen ausgehen, gegenüber diesem Ausgangspunkt.

Der selbstzweckhafte Charakter kapitalistischer Produktion, in der menschliche Zwecke (und Menschen) nur als Mittel dienen, spiegelt sich in solchen Gedankengängen wider. Ideal der Lockeschen Eigentumstheorie, so könnte man formulieren, ist die Ware, die von selbst zu Markte gehen kann. Diese ganze abstruse Konstruktion ergibt aber eigentlich nur Sinn, wenn man statt ‚Eigentum‘ ‚Eigentumsordnung‘ liest. Sie ist dann dechiffrierbar als paradoxe Formulierung des Primats der Privateigentumsordnung vor den konkreten Privateigentümern, einer Verselbständigung des Privateigentums-Rechts gegenüber dem Leben der Privateigentümer.⁹⁰ Locke macht so darauf aufmerksam, dass die bürgerliche Zwangsgewalt Staat des Eigentums und Kapitals, nicht der Eigentümer und Kapitalisten ist.⁹¹

sächliche Praxis der brutalen Etablierung des modernen Privateigentumsregimes im England des 17./18. Jahrhunderts, in der das Erhängen für den Diebstahl eines Taschentuches oder eines Schillings an der Tagesordnung stand. Man kann allerdings noch im 20. Jahrhundert folgende liberale Äußerungen vernehmen: „Für einen zivilisierten Menschen ist das Recht auf Eigentum wichtiger als das Recht auf Leben.“ (P.E. More zitiert nach Zotta 2000, 66 Fn.).

⁸⁸ Euchner 1979, 202. Gerhard Schweppenhäuser (2005, 140) stellt daher zu Recht fest, dass „in der liberalen politischen Philosophie Prinzipien festgeschrieben [sind], die das universale Menschheitsinteresse artikulieren und dessen reale Durchsetzung zugleich verhindern.“

⁸⁹ Euchner 1979, 204.

⁹⁰ Um die eigentümliche Verselbständigung des Privateigentums zu verstehen, reicht die rechtsphilosophische Perspektive aber nicht aus. Die These, im Eigentum lebe die rechtspersonale Substanz des arbeitenden Individuums fort, verweist implizit auf die politökonomische Perspektive der realen Verselbständigung des produktiven sozialen Zusammenhangs der privat isolierten Produktionseinheiten im Wert gegenüber dem Gebrauchswert. Vgl. dazu Wolf 2004 sowie den Beitrag zu Marx im vorliegenden Band.

⁹¹ §139 wäre utilitaristisch (im Sinne eines Opfers des Einzelnen für das größte Glück der größten Zahl) interpretierbar. Das widerspräche aber (ebenso wie die Steuererhebung durch Mehrheitsprinzip in §140) fundamental Lockes vorsozialer Eigentumskonzeption. Auch hier besteht ein Spannungsverhältnis zwischen individualistischer, liberaler Staatszweckbestimmung und den staatlichen Verwirklichungsbedingungen, wobei hier die Eigentumsordnung höher als der Eigentümer (§139) oder sein Eigentum (§140) veranschlagt wird. Das Opfer kann auch nicht Folge der Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag sein, denn ein Vertrag, sich dem Willen eines anderen auszuliefern, wäre nichtig, da damit das primäre Naturrecht auf Selbsterhaltung gefährdet wäre. Hier zeigt sich: Das Recht auf Eigentum tritt in §139 an die Stelle des ursprünglichen Naturrechts auf Selbsterhaltung. Die anfangs noch unterstellte wechselseitige Implikation von Selbsterhaltung und Eigentum erweist sich als Schein. Carl Schmitt (2002, 49, 70) hat durchaus recht, wenn er betont, aus

4) Eine weiteres zentrales Indiz dafür ist der Widerspruch zwischen der Konzeption vorsozialer Eigentumsbestimmung und der Thematisierung des staatlichen Steuererhebungsrechts. Das Recht auf Steuererhebung ist eine Implikation des Sozialvertrags. Es besteht demnach die Notwendigkeit des Eingriffs in das Eigentum der Bürger zum Zwecke der Bereitstellung von Mitteln zu seinem Schutz (§140). Der Umfang der Steuererhebung ist allerdings nicht staatlicher Willkür anheim gestellt. Prinzipiell gilt: Der Staat darf „keinem Menschen einen Teil seines *Eigentums* ohne seine Zustimmung *wegnehmen*“ (§138), denn, so Locke, die Bewahrung des Eigentums, ist doch der „Zweck der Regierung“. Daraus folgt die Notwendigkeit expliziter Zustimmung jedes Eigentümers zu jeder konkreten Steuererhebungsmaßnahme.⁹² Die politischen Dysfunktionalitäten dieser Annahme, die unter den Bedingungen des Lockeschen Akteursmodells zur bekannten free rider-Strategie rational kalkulierender Egoisten und damit zum Zusammenbruch des kollektiven Gutes Staat führen würde,⁹³ versucht Locke schließlich durch eine naturrechtswidrige⁹⁴ Gleichsetzung von ‚eigener Zustimmung‘ mit Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip (§140) zu umgehen: „Aber es muß dennoch mit seiner eigenen Zustimmung geschehen, d.h. der Zustimmung der Majorität, die sie entweder selbst oder durch ihre gewählten Repräsentanten erteilt.“ (§140)⁹⁵ Auch dieser Widerspruch zwischen dem Naturrecht auf absolutes, nichtsozialpflichtiges Eigentum und Steuererhebung durch

den individualistischen Prämissen der liberalistischen politischen Philosophie sei das Opfer nicht begründbar. Er übersieht aber, dass der Liberalismus immer zwei Ansatzpunkte in seiner Gesellschaftstheorie hat: den individualistischen der Selbsterhaltung und Eigentumssicherung des Subjekts (resp. das einzelkapitalistische Interesse) und den Ansatz beim automatischen Subjekt Kapital und dessen Sicherung (das gesamtcapitalistische Interesse). Dies macht sich bei Locke an den logischen Brüchen seines politischen Denkens kenntlich.

⁹² Mit dem Sozialvertrag wurde kein Blankoscheck für den Umfang der Steuererhebung ausgestellt. Denn das wäre nichts anderes als eine Ermächtigung absolutistischer Eingriffsbefugnisse in das Eigentum der Bürger, was ausdrücklich den Rationalitätsbedingungen des Vertrages widersprechen würde: „Anderenfalls müßte man annehmen, daß sie bei ihrem Eintritt in die Gesellschaft gerade das verlieren würden, was der Zweck war, weshalb die Menschen in die Gesellschaft eingetreten sind.“ (T II, §138).

⁹³ Vgl. Olson 1985, 52-64 sowie Brocker (1992, 263), der darauf hinweist, dass jeder Bürger „stets eine Steuererhebung in ihrer spezifischen Höhe und grundsätzlichen Erforderlichkeit anzweifeln und auf eine Revision des Gesetzes pochen“ kann. „Unter diesen Umständen war für keinen Staat an eine effiziente Erfüllung seiner Aufgaben zu denken.“ Vgl. aber zur grundsätzlichen Kritik an den akteurstheoretischen Prämissen des homo oeconomicus-Modells: Ferguson 1988, 166ff., 170, 179, Hirschman 1988, 90-99.

⁹⁴ Vgl. auch Brocker 1992, 260-265.

⁹⁵ Folgt man Lockes Gedanken der Staatsformkonstitution durch Mehrheitsbeschluss, so kann das auch der einsame Wille eines Monarchen sein, wenn durch Mehrheitsbeschluss der Konstituante eine Monarchie eingesetzt wurde. Peter Niesen hingegen sieht im zitierten Majoritätspassus eine Veränderung der Lockeschen „Staatsformenlehre, weil die Zustimmung des Volkes zur Besteuerung, sei es direkt oder durch seine Vertreter, auch in Staaten erforderlich ist, in denen es keinen regulären Anteil an der Gesetzgebung hat.“ (Niesen 2012, 140). Wie auch immer, hier *gilt* der Wille des Repräsentanten oder der Mehrheit der Repräsentanten als Wille aller Repräsentierten. Das Problem der Spannung zum rechte-liberalistischen Ausgangspunkt bleibt in beiden Versionen erhalten.

Mehrheitsbeschlüsse deutet also darauf hin, dass Locke „die Aufgabe der Regierung in der Verteidigung des Eigentums als solchem sah“,⁹⁶ nicht im Schutz der einzelnen Eigentümer und ihres konkreten Eigentums! Lockes Ausformulierung des Steuererhebungsrechts verweist auf die Verselbständigung des Privateigentums-Rechts gegenüber dem konkreten Privateigentum konkreter Privateigentümer.⁹⁷

2. Kritiken an der Arbeitstheorie des Eigentums

Im Folgenden sollen im Anschluss an Manfred Brockers Werk *Arbeit und Eigentum*⁹⁸ zunächst fünf problematische Punkte der Arbeitstheorie Lockes untersucht werden:

1) Die Identifizierung des Besitzes (‚Mein-Seins‘) physischer und psychischer Eigenschaften der Person (also von „natürliche[r], erfahrbare[r] Zugehörigkeit“⁹⁹ z.B. des Leibes zu einem Menschen) mit dem Besitz äußerer Sachgüter (ausgedrückt durch ein „besitzanzeigendes Pronom mit rechtlicher Bedeutung“¹⁰⁰) verkenne die sprachlogische Differenz zwischen possessivem und nicht-possessivem Gebrauch von ‚mein‘ aufgrund der sprachlichen Ambiguität der Possessivpronomina.¹⁰¹ Die Veräußerbarkeit des ‚Eigenen‘ dient Brocker dabei als Abgrenzungs-

⁹⁶ Macpherson 1980, 285. Ohne Locke zu nennen, konstatiert auch Proudhon eine „unveröhnliche Feindschaft“ zwischen „Eigentum“ als „antisoziale[m]“ Naturrecht und „Gesellschaft“, indem er auf deren Recht zur Steuererhebung und Opferung der Eigentümer im Krieg hinweist (Proudhon 1963, 35). Dass dies aber die „Vernichtung“ (35) des Privateigentums bedeutet, wie er meint, ist ein Fehlschluss. Nur das Phantasma eines vorsozialen Eigentumsrechts wird damit getroffen, nicht aber das wirkliche Privateigentum, was Locke ja in den benannten Paragraphen eindrücklich zugestehen muss. Es wäre auch irreführend, Lockes Annahmen als „collectivist in the extreme“ zu bezeichnen, wie Kendall dies tut (vgl. Kendall 1965, 72) oder in ihm den Theoretiker einer „uneingeschränkte[n] Demokratie“ zu sehen (wie Strauss 1956, 242). Lockes Ideen haben weder etwas mit ‚Kollektivismus‘, noch mit (gar uneingeschränkt) demokratischer Gesinnung zu tun, sondern mit der Bewegungsform radikal-liberalistischer Vergesellschaftung, die notwendig auf die staatliche Geltendmachung der Interessen des Gesamtkapitals notfalls auch gegenüber dem Einzelkapital angewiesen ist und *das* Eigentum gegen konkrete Eigentümer verteidigen muss. Vgl. dazu instruktiv Tuschling 1978, 237, der davon spricht, dass letztlich auch Locke zur Postulierung eines „Rechtswangsabsolutismus“ genötigt werde – und zwar *aufgrund* seiner marktliberalen Prämissen.

⁹⁷ Vgl. Tuschling 1976, 52, 54 sowie bereits Marx in MEW 1, 141: „Der Staat kann und muß sagen: ich garantiere das Recht gegen alle Zufälle. Das Recht allein ist in mir unsterblich, und darum beweise ich euch die Sterblichkeit des Verbrechens, indem ich es aufhebe. Aber der Staat kann und darf nicht sagen: ein Privatinteresse, eine bestimmte Existenz des Eigentums [...] ist gegen alle Zufälle garantiert, ist unsterblich.“

⁹⁸ Die folgenden Punkte beziehen sich auf Brocker 1992, 355-400.

⁹⁹ Brandt 1974, 168.

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ Diese Konfundierung von personaler Identität mit Recht findet sich in Lockes *Versuch über den menschlichen Verstand* allerdings nicht. Sein dort entwickeltes Kriterium personaler Identität (Bewusstsein der Zugehörigkeit zum Ich) ist sogar rechtstheoretisch völlig unbrauchbar. Vgl. HU I, 433ff.: Der abgetrennte Arm ist nicht mehr ‚mein‘, erst recht kein von mir ohnehin getrennter Gegenstand, wie ein von mir gebautes, leerstehendes Haus:

kriterium. „In der Wirklichkeit“, so bereits Marx und Engels in ihrer gleichlautenden Kritik an Max Stirners assoziativer Verknüpfung von ‚eigen‘, ‚Eigenschaft meiner Person‘ und ‚Eigentum‘, „habe ich nur insoweit Privateigentum, als ich Verschacherbares habe, während meine Eigenheit durchaus unverschacherbar sein kann.“¹⁰² Es wäre also nur dann sinnvoll, im ökonomischen und juristischen Sinne von Selbsteigentum (‚mein‘ Körper, ‚meine‘ Fähigkeiten, ‚mein‘ Wille etc.) zu sprechen, wenn dieses Selbst nicht als psychophysische Einheit gedacht wird: Die Aussage ‚ich bin Eigentümer meines Leibes‘ setzte dann voraus, dass der Leib von einem zu diesem äußerlich hinzutretenden und abtrennbaren Willen oder Geist besessen werde.¹⁰³ Hans-Georg Deggau resümiert:

„Der Begriff des Habens ist überflüssig, da es sich um etwas handelt, das dem Subjekt immer und notwendig zukommt, also nur die unauflöslche Einheit des Subjekts mit sich selbst bezeichnet, ohne die das Subjekt gar nicht zu denken ist.“ Ein sinnvoller Begriff des Eigentums impliziere hingegen als „Begriff des äußeren Habens den seines Gegenteils, nämlich den des Nicht-Habens.“¹⁰⁴

„Nimmt man aber das Bewußtsein [Selbstbewußtsein] hinweg, so ist jene Substanz [der abgetrennte Arm] ebensowenig das Selbst und bildet ebensowenig einen Teil desselben wie irgendeine andere Substanz“ (433). Zur zeitgenössischen Kritik an Lockes Identitätstheorie vgl. Quante 2007, 46-55.

¹⁰² MEW 3, 211. Es ist verblüffend, dass Brocker nicht auf die Sprachkritik hinweist, die Marx und Engels an Stirner üben. Sie schreiben ebd.: „Stirner‘ widerlegte oben die kommunistische Aufhebung des Privateigentums dadurch, daß er das Privateigentum in das ‚Haben‘ verwandelte und dann das Zeitwort ‚Haben‘ für ein unentbehrliches Wort, für eine ewige Wahrheit erklärte, weil es auch in der kommunistischen Gesellschaft vorkommen könne, daß er Leibscherzen ‚habe‘. Geradeso begründet er hier die Unabschaffbarkeit des Privateigentums darauf, daß er es in den Begriff des Eigentums verwandelt, den etymologischen Zusammenhang zwischen ‚Eigentum‘ und ‚eigen‘ exploitiert und das Wort ‚eigen‘ für eine ewige Wahrheit erklärt, weil es doch auch unter dem kommunistischen Regime vorkommen kann, daß ihm Leibscherzen ‚eigen‘ sind. Dieser ganze theoretische Unsinn, der sein Asyl in der Etymologie sucht, wäre unmöglich, wenn nicht das wirkliche Privateigentum, das die Kommunisten aufheben wollen, in den abstrakten Begriff ‚das Eigentum‘ verwandelt würde. [...] Das wirkliche Privateigentum ist gerade das Allerallgemeinste, was mit der Individualität gar nichts zu tun hat, ja was sie geradezu umstößt. Soweit ich als Privateigentümer gelte, soweit gelte ich nicht als Individuum – ein Satz, den die Geldheiraten täglich beweisen.“

¹⁰³ Vgl. Zotta 2000, 25 Fn. Er belegt die Problematik dieser Theorie des Selbsteigentums vor allem an Kants früher, sich an Locke orientierender Eigentumslehre.

¹⁰⁴ Deggau 1983, 63. David Hume stellt fest, dass (Privat-)Eigentum nur auf Güter sinnvoll Anwendung findet, die zumindest die Eigenschaft aufweisen, „der gewaltsamen Aneignung durch andere ausgesetzt und [...] ohne Einbuße und Veränderung auf sie übertragen werden“ zu können (Hume 1978b, 231). Das sei bei den zu unserer psychophysischen Ausstattung als Individuen zählenden Gütern nicht der Fall: Sie könnten im Falle der körperlichen Eigenschaften zwar geraubt werden, seien dann aber niemandem mehr von Nutzen (ebd.). Allerdings können, dies ist gegen Hume einzuwenden, Teile des Leibes durchaus enteignet und als solche kommodifiziert, d.h. verkauft und von anderen angeeignet werden, z.B. im Falle des Organhandels. „Das Eigentum eines Menschen“, so Hume weiter, „ist ein Gegenstand, der zu ihm in einer Beziehung der Zusammengehörigkeit steht. Diese

Allerdings entsteht hier das Problem der Arbeitskraft als Ware: Sie ist von der Physis/Psyche der Person nicht abzutrennen, bleibt also im oben genannten Sinn stets meinem Selbst ‚zugehörig‘. Es bleibt hier „rein *physisch* unmöglich, daß ein anderer als ‚mein‘ Wille ‚meinen‘ Körper bewege“, wogegen es im Falle des Sacheigentums „keineswegs unmöglich [ist], daß der Wille (und der Körper) eines anderen ‚meinen‘ Hammer bewege.“¹⁰⁵ Und doch werden hier zunächst im nichtpossessiven Sinne ‚eigene‘ Möglichkeiten und Kräfte im Rahmen eines historisch spezifischen, interpersonalen Verhältnisses zur Ware und zum Eigentum.¹⁰⁶ Es wird allerdings nur temporär verkauft bzw. verliehen, gegen Geld hergegeben, allerdings nicht wie Sachgüter, sondern in Gestalt der zeitweiligen Unterordnung des Willens des Verkäufers unter den des Käufers, der die Kräfte des Verkäufers nun konsumiert, d.h. in seinem Sinne anwendet. Es gibt demnach zwar kein anthropologisch primäres, aber doch ein historisch bedingtes, derivatives Selbsteigentum. Dies wird zusätzlich zu den oben dargestellten Fallstricken der Sprache Material für die falsche Ansicht eines primären Selbsteigentums geliefert haben. Zu betonen ist aber, dass dieses derivative Selbsteigentum das genaue Gegenteil von individueller Freiheit und Selbstbestimmung ist, da es den Menschen durch gewaltsame Prozesse erst aufgenötigt wurde und einen permanenten Zwang zum ‚Verkauf‘ des ‚Eigenen‘ beinhaltet.¹⁰⁷ Insofern wäre hier vielleicht auch eine Verbindung zwischen dem Gotteseigentum des Menschen und seinem Selbsteigentum zu sehen, die Locke, wie gezeigt, völlig unvermittelt nebeneinander stellt: Es könnte sich hier um eine in religiös-mystischer Form artikulierte Einsicht in die heteronome Quelle des Selbsteigentums handeln, würde ‚Gott‘ nur durch den kapitalisierten sozialen Zusammenhang ersetzt, der die Menschen zu ‚Eigentümern‘ macht. Ich werde dies unten noch weiter erläutern.

Zurück zu Brocker. Ihm zufolge führt die Arbeitstheorie also in eine inkonsistente Eigentumskonzeption. Der Fehlschluss von Identität auf Eigentumsrecht, der die Läsion des Eigentumsrechts an einer Sache mit der Läsion des Leibes und des Willens auf eine Stufe stellt, habe zur Folge, dass ich „bei der Benutzung meiner Sonnenbrille durch Dritte ebensolche Schmerzen empfinden können [müsste], wie ich sie bei der Aneignung und Benutzung meiner Augen durch

Beziehung aber ist keine natürliche, sondern [...] auf die Rechtsordnung gegründete Relation.“ (234)

¹⁰⁵ Brocker 1992, 359.

¹⁰⁶ Vgl. MEW 23, 182ff. Ulrich Bröckling und Hartmut Rosa betonen jeweils die „Selbstverdoppelung“ (Bröckling 2007, 146), die damit einhergeht: Ein „*punktförmige[s] Selbst*“ (Rosa 2012, 253) als Eigentümersubjekt, das „zu einem vollkommen abstrakten, von Körperlichkeit, Geschlecht, Biografie und gesellschaftlicher Einbettung losgelösten Zurechnungspunkt individueller Wahlhandlungen [...] zusammenschrumpft“, steht sich selbst in Gestalt von allem, was es als „konkretes Individuum ausmacht“ (Bröckling 2011, 146) und was zur Verfügungsmasse im Prozess der Selbsterhaltung durch Selbstvermarktung regrediert, gegenüber.

¹⁰⁷ Der doppelt freie Lohnarbeiter „muß [!] sich beständig zu seiner Arbeitskraft als seinem Eigentum und daher seiner eignen Ware verhalten“ (MEW 23, 182). Es „verwandelt sich die Freiheit, Verträge schließen zu können, in den Zwang, sie schließen zu müssen“ (Bröckling 2011, 147).

Dritte (soweit dies überhaupt physisch möglich war) empfinden würde.¹⁰⁸ Zudem müsse entweder ‚mein‘ Wille und Körper ebenso veräußerbar sein wie Sachgüter oder diese mit meiner Arbeit ‚verbundenen‘ Sachgüter könnten nicht veräußert werden. Dabei tauche die Frage auf, wie ich dem Gegenstand dann meinen Willen, meine Kraft entziehen könne, wie etwas zu veräußern sei, was im gleichen Sinne mein sei wie meine psychophysischen Eigenschaften, oder wie ich ebenso, wie mein Wille meinen Körper bewegt, äußere Gegenstände bewegen könne. Schließlich verkenne Locke die Ambiguität der Formulierung ‚Recht auf eigene Arbeit‘. Denn Werke bzw. bearbeitete Güter könnten niemals Teile der Person sein, wie Handlungen oder Gedanken es seien. Die eigene Arbeit als Handlung sei grundsätzlich vom Produkt derselben unterschieden.

Das Resultat dieser Überlegungen lautet also: Weder bin ich von Natur aus ‚Eigentümer‘ meiner selbst, noch lässt sich Sacheigentum nach dem Modell der psychophysischen Einheit des Individuums konzipieren.

2) Arbeit, so Brocker, werde von Locke als Quelle allen Reichtums gedeutet. Doch nur Gottes creatio ex nihilo schaffe Gegenstände rein aus sich heraus, während Naturstoffe in der Arbeit umgeformt, nicht hervorgebracht würden. Durch Arbeit könne man also nicht in den rechtlichen Besitz von Arbeitsgegenständen bzw. Ressourcen gelangen, da sie Lockes Kriterium der legitimen Aneignung zufolge sonst ebenfalls durch Arbeit hervorgebracht sein müssten.¹⁰⁹ Der Ausschluss anderer vom Gebrauch der Sache setze deren rechtlichen Besitz also schon voraus oder, wie Kant sich ausdrückt, die erste „Formgebung eines Bodens“ (durch Bearbeitung, Begrenzung usw.) könne keinen Eigentumstitel auf denselben begründen, weil „der Besitz des Akzidens nicht ein[en] Grund des rechtlichen Besitzes der Substanz abgeben könne“, womit klar sei, „daß der, welcher an einen Boden, der nicht schon vorher der seine war, Fleiß verwendet, seine Mühe und Arbeit gegen den ersteren schon verloren hat“.¹¹⁰ Nur im Falle der buchstäblichen Erschaffung eines äußeren Gegenstandes, so auch Brandt, könne im Lockeschen Sinne von Lädierung des Produzenten desselben gesprochen werden, wenn das Produkt von Dritten angetastet würde: „Jeder Eingriff [...] wäre die Läsion einer anderen Ich-Welt; das äußere Mein wäre Teil des inneren Mein“.¹¹¹

¹⁰⁸ Brocker 1992, 360. Mit der Betonung der unterschiedlichen ontologischen Ebene von Identität und Eigentumsrecht soll gar nicht geleugnet werden, dass Gegenstände libidinös besetzt oder gar internalisiert werden können (z.B. die berühmte ‚Uhr des Großvaters‘). Aber dies ist erstens nicht an das privatexklusive Eigentum an dem Gegenstand gebunden (man denke nur, um ein allgemein verständliches Beispiel zu geben, an die Identifikation von Millionen deutscher (meist) Männer mit ‚ihrem‘ Fußballverein) und zweitens ist gerade der Bezug der Kapitaleigentümer zum konkreten Unternehmen und zu den stofflichen Dimensionen des Privateigentums kaum bis gar nicht existent, was nur ein Ausdruck davon ist, dass das kapitalistische Privateigentumsverhältnis indifferent gegenüber der Qualität der besessenen Gegenstände ist und gerade in der Aufhäufung abstrakter Tauschwerte seinen Zweck hat. Letztlich ist die Identifikation mit einer Sache etwas anderes als ein Objekt rechtlich zu meinem zu machen. Es handelt sich bei der Identifikation lediglich um psychologische Prozesse der Vermischung von Selbst und Welt.

¹⁰⁹ Vgl. Brocker 1992, 364-367.

¹¹⁰ Kant 1998a, 380.

¹¹¹ Brandt 1974, 192.

3) Unter der Voraussetzung endlicher Ressourcen könne ein Widerspruch zwischen der individualistischen Arbeitstheorie mit dem Naturrecht auf Selbsterhaltung entstehen: Das abgeleitete Naturrecht auf exklusive Aneignung von Gütern trete dann mit dem primären Recht auf Selbsterhaltung und Freiheit in Konflikt.¹¹²

4) Entgegen Lockes Versicherung, dass „die *Arbeit* den Menschen unterschiedliche Ansprüche auf einzelne Teile der Welt [...] schaffen konnte, worin weder ein Zweifel an der Berechtigung, noch ein Anlaß zu Streitigkeiten zu finden war“ (T II, §39), bestehe ein unlösbares Problem der verbindlichen Bestimmung von Tätigkeiten als eigentumsbegründenden Arbeiten: Es sei zu fragen, was als Körperbewegung mit Rechtsgründungsfolgen zu gelten habe, eine Berührung, Last, Mühe, Veredelung? Ungeklärt blieben auch die Grenzen des Gegenstands, in den Arbeit eingegangen ist: Gehört ein Weg mir, wenn ich jeden Millimeter einer Fläche betreten oder planiert habe oder reicht ein Fußabdruck, um mir eine größere Fläche anzueignen?¹¹³ Auch sei der vorsoziale Charakter der Eigentumsbegründung durch eigene Arbeit mit kollektiven Arbeitsprozessen nicht vereinbar. Welcher Teil eines kollektiv produzierten Endprodukts gehört welchem Arbeiter? Doch bereits der Charakter individueller Arbeit sei konstitutiv kollektiv bzw. sozial vermittelt, weil er in der Anwendung von in sozialen Praktiken erworbenen und erlernten Kompetenzen als Sedimenten von Erfahrungen vergangener Generationen bestehe.¹¹⁴

5) Schließlich, so Brocker unter Rückgriff auf Kants Kritik an Locke, entspreche im Rahmen der Arbeitstheorie dem Recht von Person x an Gut z keine Verpflichtung zur Enthaltung von der Aneignung dieses Gutes seitens Person y (denn das Naturrecht auf Eigentum soll ja Locke zufolge ein vorsoziales Person-Sachen-Verhältnis sein), sondern eine Verpflichtung des Gutes z selbst. Der Ausschluss der Person y vom Gut der Person x wird sozusagen zwischen x und Sache z ausgemacht. Die Arbeitstheorie verfange sich, so Kant, in der Absurdität, „unmittelbar gegen sie [die Sachen] sich ein Recht zu denken“.¹¹⁵ Locke personifiziere

¹¹² Vgl. Brocker 1992, 368f.

¹¹³ Vgl. ebd., 370-374 sowie die treffenden Beispiele bei Robert Nozick 2011, 250: „Wenn ein privater Astronaut ein Stück Marsoberfläche reinfegt, hat er dann seine Arbeit in den ganzen Planeten, das ganze unbewohnte Weltall oder nur ein bestimmtes Grundstück einfließen lassen und ist damit dessen Eigentümer geworden? *Welches* Grundstück macht eine Handlung zu Eigentum?“ Zudem fragt Nozick, warum denn die Vermischung von Eigentum mit Nichteigentum letzteres zu Eigentum machen solle und nicht vielmehr umgekehrt das Eigentum zu Nichteigentum: „Wenn mir eine Dose Tomatensaft gehört und ich sie ins Meer ausgieße, so daß sich die [...] Moleküle mit denen des Meerwassers gleichmäßig vermischen, werde ich dann Eigentümer des Meeres oder habe ich meinen Tomatensaft vergeudet?“ (251)

¹¹⁴ Vgl. auch Marx in MEW 40, 538: „Allein auch wenn ich *wissenschaftlich* etc. tätig bin, eine Tätigkeit, die ich selten in unmittelbarer Gemeinschaft mit andern ausführen kann, so bin ich *gesellschaftlich*, weil als *Mensch* tätig. Nicht nur das Material meiner Tätigkeit ist mir – wie selbst die Sprache, in der der Denker tätig ist – als gesellschaftliches Produkt gegeben, mein *eignes* Dasein ist gesellschaftliche Tätigkeit.“

¹¹⁵ Kant 1998a, 380.

damit Sachen, „gleich als ob jemand sie sich durch an sie verwandte Arbeit verbindlich machen könne, keinem anderen als ihm zu Diensten zu stehen.“¹¹⁶

Eigentum ist nach Kant¹¹⁷ aber als Verhältnis zwischen Personen in Bezug auf Sachen zu denken. Denn Recht ist Kant zufolge das aus der praktischen Vernunft abzuleitende, das wechselseitige äußere Verhalten der Menschen regelnde Willensverhältnis (Rechtsdefinition 1),¹¹⁸ das mit einer Befugnis zu allgemeinem wechselseitigen Zwang im Falle seiner Nichteinhaltung verbunden ist (Rechtsdefinition 2).¹¹⁹ Demnach können weder Okkupation noch Bearbeitung einer Sache den Anspruch auf Erhalt des Besitzrechts an einer aktuell nicht physisch besessenen Sache, also intelligiblen Besitz (Eigentum), begründen. Kant kehrt zwar wieder zur ersten Inbesitznahme als Distributionskriterium ursprünglicher Aneignung zurück,¹²⁰ versteht diese aber lediglich als Erkenntnis- und Darstellungsgrund, nicht als Geltungsgrund von Eigentum. Dem Privateigentumsrecht von x (auf exklusive Verfügung und freie, nur dem eigenen Willen folgende Disposition über Gut z) entspricht nun notwendig die Pflicht von y zur Abstinenz von der Aneignung des Gutes z. Privateigentum ist eine Korrelation von privatautonomem Freiheitsraum und der Unfreiheit Dritter, in diesen einzugreifen. Nur ein apriori unterstellter interpersoneller Konsens über die wechselseitige Anerkennung als Eigentümer (als freie, mit gleichen Rechten zur exklusiven Verfügung über ihre Güter sowie als wechselseitige Ausschließung vom Gebrauch bzw. der Verfügung der Objekte) kann demnach privates Eigentumsrecht hervorbringen. Es beruht für Kant damit auf dem allgemeinen Willen (der vereinigten Willkür nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit), dem gesamtgesellschaftlichen Distributionsakt zugunsten privatautonomer Aneignung.

Dass Brocker den „Wunsch [...], an ihr [der Arbeitstheorie] trotz aller so offensichtlichen und leicht erkennbaren Mängel und Widersprüche festzuhalten“, „unerklärlich“ findet, nimmt nicht Wunder, da er über keinen Begriff notwendig falschen Bewusstseins verfügt. Er kann weder erklären, warum sich die von ihm diagnostizierte Position der Arbeitstheorie derart umfassend durchsetzen konnte,¹²¹ noch hat er einen über den vernunftrechtlichen, possessiv-individualistischen Begriff Kants hinausweisenden Ansatz zur Erklärung des Eigentums. Ebenso wie Kant fasst er modernes kapitalistisches Privateigentum nicht als Prozess auf, der auch Produktionsverhältnisse beinhaltet. Er kennt nur Markt-, aber keine damit zusammenhängende Klassenvergesellschaftung. Brockers Polemik gegen Lockes vorsoziale Eigentumstheorie hat nicht ein Verständnis von Privateigentum als historisch-spezifischer sozialer Form zum Resultat, sondern allenfalls einen ethisch aufgeladenen und sozialtheoretisch uninformier-

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ Vgl. ebd., 370f., 374, 376, 378, 380.

¹¹⁸ Vgl. ebd., 338.

¹¹⁹ Vgl. ebd., 339.

¹²⁰ Vgl. ebd., 369, 373.

¹²¹ Bzw. er erklärt den Erfolg der Arbeitstheorie aus der Weltanschauung, alles sei auf Arbeit gegründet, d.h. er erklärt Weltanschauung durch Weltanschauung (vgl. Brocker 1992, 420, 440).

ten Begriff der Sozialpflichtigkeit (gemäß §14 GG) sowie staatlich vermittelter sekundärer Redistributionspraktiken auf der Grundlage des auch von ihm (nun in Kantischer Tradition) ontologisierten Privateigentums, die er gegen Locke ins Feld führen will. Doch ahnt schon Locke, wie oben gezeigt, dass der Staatseingriff in individuelles Eigentum die einzig mögliche Bewegungsform des Widerspruchs zwischen einzelkapitalistischem und gesamtcapitalistischem Interesse ist. Der Schutz des Eigentums auch gegen die unmittelbaren Interessen der Eigentümer ist auch ihm zufolge die notwendige Realisationsform ökonomisch liberaler Vergesellschaftung.¹²²

Eine von Brocker ignorierte bzw. verkannte Kritik der Arbeitstheorie des Eigentums findet sich bei Karl Marx. Dieser unterstellt zugleich einen weitaus umfassenderen, um die Produktionsverhältnisse erweiterten, Eigentumsbegriff als Kant. Im Kontext seiner Thematisierung der Bestimmungen der einfachen Zirkulation (W-G-W) als abstrakter Sphäre des kapitalistischen Gesamtproduktionsprozesses¹²³ identifiziert Marx neben privatautonomer Freiheit und zirkulationsbezogener Gleichheit der Warenbesitzer, die ihnen lediglich in ihrer Eigenschaft als Repräsentanten frei beweglicher und gleichwertiger Waren zukommen, eine weitere, im Austauschprozess hervorgebrachte Bestimmung, die sich im weiteren Gang der Darstellung allerdings als „reine Fiktion“¹²⁴ erweisen wird: die Vorstellung einer Aneignung durch eigene Arbeit. Der primäre Aneignungsprozess des in der Zirkulation von den Privateigentümern zwecks Aneignung fremder Waren zu entäußernden Äquivalents, der Aneignungs- und Entstehungsprozess der ‚eigenen‘ Waren, liegt außerhalb der Ebene der einfachen Zirkulation und ist auf dieser nicht mehr empirisch nachvollziehbar.¹²⁵

¹²² Vgl. bereits Fn. 96. So stellt Albert Krölls (2009, 76) zutreffend fest, dass im Kapitalismus „alle staatlichen Maßnahmen zur Beschränkung des Eigentums im Dienste der Eigentumsordnung stehen.“ Wie diese Beschränkung ausgestaltet wird, ist historisch durchaus variabel und umkämpft. Dass Locke noch keine Idee sozialstaatlicher Interventionen hatte, sondern dem Diskurs der gewaltsamen Disziplinierung der arbeitslosen Armen gefolgt ist (vgl. Bohlender 2007, 83ff.), bedeutet nicht, dass diese – von Brocker mit allen Pathos der ‚Sozialpflichtigkeit‘ versehene – Idee einem im Lockeschen Sinne liberalen Programm der Privateigentümergeinschaft prinzipiell entgegengesetzt wäre. Den liberalistischen Gehalt noch der britischen Diskurse bis hin zum Normalarbeitsregime und Sozialstaatsprinzip zeigt Matthias Bohlender detailliert auf, vgl. Bohlender 2007, Teil III und Schlusskapitel.

¹²³ Die einfache Zirkulation als Gegenstand der Analyse wird durch eine Abstraktion von ihrem Resultatcharakter konstituiert: Die „Art und Weise, in der sie selbständig für sich betrachtet wird“, verdankt sich ausschließlich „unserer Abstraktion von der Produktion“ (Wolf 2004, 42), verstanden als ihr notwendig vorausgesetztes kapitalistisches Produktionsverhältnis („Das Kapitalverhältnis wird als historisch gewordene Bedingung vorausgesetzt, unter der die Warenzirkulation allgemein vorherrscht.“ (ebd.)). Die einfache Zirkulation ist daher als abstrakte Sphäre des kapitalistischen Gesamtproduktionsprozesses und nicht als dem Kapitalismus vorhergehende Warenzirkulation Gegenstand der Analyse.

¹²⁴ MEW 26.3, 369.

¹²⁵ Vgl. Marx, Urtext, 902f.: Er „zeigt sich nicht, erscheint nicht innerhalb der Zirkulation“.

„In der Zirkulation selbst [...] gibt jeder nur, indem er nimmt, und nimmt nur, indem er gibt. Um das eine oder andre zu tun, muß er *Haben*. Die Prozedur, wodurch er sich in den Zustand des Habens gesetzt hat, bildet keines der Momente der Zirkulation selbst.“¹²⁶

Wie also die Akteure der Waren habhaft geworden sind, die im sekundären Aneignungsprozess dazu dienen, andere Waren zu erhalten, „ist ein Prozess, der hinter dem Rücken der einfachen Zirkulation vorgeht, und der erloschen ist, bevor sie beginnt“.¹²⁷ Die uneingeschränkte Geltung des Appropriationsgesetzes des Warentauschs, die Tatsache, dass hier fremde Ware nur durch die Entäußerung einer (gleichwertigen) eigenen Ware angeeignet werden kann und fremde sowie eigene Ware stets als Arbeitsprodukte unterstellt werden, generiert aber eine bestimmte Vorstellung von der primären Aneignung im Produktionsprozess. Raub und Ausbeutung sind gemäß den Regeln des Austauschprozesses als solchem scheinbar per definitionem ausgeschlossen: „Es scheint daher, als hätten sie [die Warenanbieter] nur ihre eigne Arbeit auszutauschen“,¹²⁸ nämlich „auf eigne Arbeit gegründetes Eigentum“.¹²⁹

Wenn im Tausch nur eigenes gegen fremdes (Arbeits-)Produkt ausgetauscht werden kann und die Aneignungsgesetze des Tauschs auf die ursprüngliche Aneignung projiziert werden, so bleibt nur noch eigene Arbeit als Quelle des Eigentums übrig. Diese als zirkulationsbedingter Schein auszuweisende Vorstellung, die „Illusion, daß [...] jeder nur Eigentümer ist, soweit er Arbeiter ist“,¹³⁰ wird nun von der politischen Ökonomie und bürgerlichen Rechtstheorie zur Arbeitstheorie des Eigentums systematisiert, der zufolge der legitime Privateigentümer-Status in einem vorsozialen Individuum-Sachen-Verhältnis gründet: Der „faktische Aneignungsprozeß von Naturprodukten [...] erscheint als der juristische Eigentumstitel“.¹³¹ Marx weist nun diese Rechtsvorstellung als „historisches Produkt der bürgerlichen Gesellschaft, der Gesellschaft des entwickelten Tauschwerths“¹³² aus. Erst wenn Ware-Geld-Beziehungen zur vorherrschenden Form des gesellschaftlichen Stoffwechsels avancieren, erscheint demnach eine solche Rechtsvorstellung evident und kann sich durchsetzen. Diese Verallgemeinerung des Warentauschs hat aber zugleich Voraussetzungen und zeitigt Resultate, die den Evidenzen der Arbeitstheorie grundlegend widersprechen.¹³³ Das kapitalistische Klassenverhältnis

¹²⁶ Ebd., 903

¹²⁷ Ebd., 902.

¹²⁸ MEW 26.3, 369.

¹²⁹ Marx, Urtext, 902.

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ Ebd., 903.

¹³² Ebd., 903f.

¹³³ Dies zeigt sich noch im BGB und dessen gewaltsamer Umdeutung: Vgl. BGB §950: „Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der Sache“. Aber gemäß einem Urteil des deutschen Reichsgerichts von 1920 besagt das für das Verhältnis von Kapital und Arbeit nichts: „Bei den in einem Arbeitsbetrieb, insbesondere mit Maschinen, hergestellten Waren“ ist derjenige, der „die zur Herstellung der neuen Sachen erforderliche Arbeit geleistet hat“ „nach der Verkehrsauffassung der Geschäftsinhaber“ (RGSt Bd. 55/1920, 50).

als historisches Resultat direkt gewaltförmiger Enteignung der unmittelbaren Produzenten von ihren Produktionsmitteln und der Konzentration von Gold- und Silbermengen in der merkantilistischen Gewalt-Ökonomie des 16. Jahrhunderts. Erst auf der Grundlage des Klassenverhältnisses, d.h., wenn Arbeitskraft selbst zur Ware wird und die unmittelbaren Produzenten dem nun strukturellen Zwang zum Verkauf derselben unterworfen sind, kann Marx zufolge der Schein der Aneignung durch eigene Arbeit entstehen, weil sich hier erst Arbeitskraft- und Produktionsmittelbesitzer als gleiche Warenbesitzer auf dem Markt gegenüber treten.¹³⁴ Auch das von Locke theologisierte und naturalisierte Selbstverhältnis der Akteure als Eigentümer ihrer Fähigkeiten, wird so von Marx als historisch-spezifisches, derivatives und gesellschaftlich aufgezwungenes dechiffriert. Schließlich, so Marx, wird die eigentliche Geltung des vermeintlichen Gesetzes der Aneignung durch eigene Arbeit – „jene aus der bürgerlichen Gesellschaft selbst entspringende Anschauung“¹³⁵ – in ‚antediluvianische Zeiten‘ projiziert, also Epochen unterstellt, die das absolute Privateigentum in der Regel, das universale überhaupt nicht kannten.¹³⁶

Marx untersucht also die *Genese* einer von ihm als notwendig *falsch* qualifizierten Vorstellung. Es ist daher absurd, wenn z.B. Hans Kelsen oder Manfred Brocker Marx gerade diese von ihm fundamental historisierte und kritisierte Arbeitstheorie als dessen positive Eigentumskonzeption unterstellen. So meint Kelsen, Marx übernehme von der zeitgenössischen Rechtsphilosophie „die Vorstellung, dass das Eigentum ein durch Arbeit [...] begründetes Verhältnis eines Menschen zu einer Sache sei“¹³⁷ und führe Intersubjektivität erst als sekundäre, das ursprüngliche Eigentumsverhältnis gefährdende bzw. schützende ein. Marx begreift dagegen Eigentum stets als Verhältnis *zwischen* Menschen *in Bezug auf* eine Sache, bzw. im Kapitalismus als gegenständlich vermitteltes Verhältnis zwischen Menschen in Bezug auf die zu vermittelnden Sachen. Das Eigentumsverhältnis ist für ihn ein *primär* gesellschaftliches. Er betont zunächst allgemein, dass die Menschen nur produzieren,

¹³⁴ Die inhaltliche *Gleichheit* dieser Ware-Geld-Beziehung ist also „schon dadurch gestört, dass sein [des Produzenten] Verhältnis als Arbeiter zum Kapitalisten [...] vorausgesetzt ist für diesen scheinbar einfachen Austausch“ (MEW 42, 209). Erst aufgrund dieses kapitalistischen Produktionsverhältnisses ist der Kauf und Verkauf von Waren schließlich *charakteristische* Form des gesellschaftlichen Stoffwechsels: Der freie Arbeiter muss, um seine Existenz zu sichern, seine Arbeitskraft als Ware verkaufen und seine Lebensmittel als Waren kaufen, denn er hat weder eine andere Ware anzubieten noch die Möglichkeit zur Subsistenzproduktion jenseits marktformiger Zwänge.

¹³⁵ Marx, Urtext, 904.

¹³⁶ Ebd. Vgl. auch Maihofer 1992, 133f, 136f. *Absolutes* Privateigentum meint einen Status, der nicht von höherrangigen Rechten und Pflichten abhängig ist, der also alle Akteure bindet. Es wird erstmals im römischen Recht gesetzt. *Universelles* Privateigentum begrenzt Privateigentum nicht auf den Mitgliedsstatus bezüglich einer bestimmten Gruppe.

¹³⁷ Vgl. Kelsen, 1931, 506. Vgl. auch Brockers haltlose Behauptungen 1992, 8, 330-337.

„indem sie auf eine bestimmte Weise zusammenwirken und ihre Tätigkeiten gegeneinander austauschen [...] nur innerhalb dieser gesellschaftlichen Beziehungen und Verhältnisse findet ihre Einwirkung auf die Natur statt“.¹³⁸

Marx fasst Eigentum dabei *prinzipiell* als Beziehung der Individuen zu ihren Produktionsbedingungen vermittelt durch ein solches soziales Produktionsverhältnis. Als Konsequenz seiner historischen Studien folgert er, dass „Eigentum auf die Natur immer schon vermittelt“ ist „durch sein [des Menschen] Dasein als Mitglied eines Gemeinwesens, Familie, Stamm etc., durch ein Verhältnis zu anderen Menschen, das sein Verhältnis zur Natur bedingt“.¹³⁹ Die Vorstellung, der Mensch trete als isolierter Arbeiter der Natur gegenüber und begründe zudem einen rechtlichen Eigentümer-Status daraus, lehnt Marx ab: „[Ü]berhaupt tritt der Mensch [...] immer als Eigentümer auf, ehe er als Arbeiter auftritt [...]. Ein isoliertes Individuum könnte sowenig Eigentum haben [...] wie sprechen“.¹⁴⁰ Selbst wenn ein unmittelbarer Produzent als Eigentümer seiner Produktionsbedingungen fungiert, tut er das also nicht aufgrund seiner individuellen Arbeit.¹⁴¹

Hatte Marx schon in seinen historischen Studien zu den vorkapitalistischen Eigentumsformen und ihrer Auflösung gezeigt, dass der (Privat-)Eigentümer-Status nicht durch ‚eigene Arbeit‘ begründbar ist, so erweist die Behandlung der einfachen Reproduktion und der Akkumulation des Kapitals, dass die Äquivalente, mit denen der Kapitalist sich Arbeitskraft aneignet – selbst wenn, wie bei Locke, die gewaltsame ursprüngliche Akkumulation ausgeblendet wird –, nicht Resultat seiner eigenen Arbeit sind. Vollzieht sich schon die ‚ursprüngliche‘ Verwandlung von Geld in Kapital im Einklang mit den Appropriationsgesetzen des Warentauschs, hat aber ein asymmetrisch-exploitatives Produktionsverhältnis zum Inhalt,¹⁴² so wird im Laufe des Akkumulationsprozesses die Arbeitskraft mit einem Teil des Wertprodukts ihrer eigenen, vom Kapitalisten unentgeltlich angeeigneten Mehrarbeit vergütet.¹⁴³ Auch die Kapitalisierung des Mehrwerts¹⁴⁴ erfolgt dabei in voller Übereinstimmung mit dem Äquivalenzprinzip: Die Tatsache, dass der Mehrwert nun partiell als Lohnfonds des variablen Kapitals dient, ändert nichts an der Tatsache, dass dieser Mehrwert legitimes Eigentum des Kapitalisten darstellt, der aus der Zahlung des „gerechten Preis[es]“¹⁴⁵ des Arbeitsvermögens entstanden ist und nun wiederum teilweise zur Zahlung des ‚gerechten Preises‘ und dadurch vermittelt zu neuer Mehrwertabschöpfung dient.¹⁴⁶ Marx nennt dies etwas missverständlich einen ‚Umschlag‘ bzw. eine ‚Umwälzung‘ der Aneignungsgesetze des Warentauschs. Damit ist aber nicht eine *Verletzung* derselben durch den erweiterten Reproduktionsprozess des Kapitals bezeichnet. Marx dis-

¹³⁸ MEW 6, 407.

¹³⁹ MEW 26.3, 370. Vgl. MEW 42, 396-404.

¹⁴⁰ MEW 26.3, 369, Vgl. MEW 42, 393.

¹⁴¹ Vgl. MEW 42, 19, 384.

¹⁴² Vgl. MEW 23, 611.

¹⁴³ Vgl. zur Beweisführung ebd., 608ff.

¹⁴⁴ Vgl. ebd., 605ff.

¹⁴⁵ Wie Marx (ebd., 612) sich ironisch gegenüber rechtsphilosophischen Kritikern ausdrückt.

¹⁴⁶ Vgl. ebd., 612.

tanziert sich wiederholt von solchen, in der sozialistischen Bewegung verbreiteten, Positionen, die, wie Proudhon, „das kapitalistische Eigentum abschaffen“ wollen, indem sie „ihm gegenüber die ewigen Eigentumsgesetze der Warenproduktion geltend“¹⁴⁷ machen. Auch unterstellt Marx damit keineswegs eine *historische Entwicklung* von einem nichtausbeuterischen System ‚einfacher Warenproduktion‘ hin zum ausbeuterischen Kapitalismus.¹⁴⁸ ‚Umschlag‘ meint hier vielmehr zum einen die *systematische Implikation* von Ausbeutung und Unfreiheit der unmittelbaren Produzenten in einer Ordnung universalisierten Warenaustauschs:

„Marx nimmt hier nicht zurück, dass Kapitalverwertung mit Äquivalententausch vereinbar ist [...]. Er unterscheidet vielmehr die *Form* vom sozialen *Inhalt* und will zeigen, dass dieser Inhalt nicht aus einer Verletzung der Form entspringt, sondern deren Folge ist“.¹⁴⁹

Zudem bezeichnet ‚Umschlag‘ die begriffliche Destruktion der zirkulationsbedingten Vorstellung des auf eigene Arbeit gegründeten Eigentums, den Nachweis, dass diese nur auf der Grundlage einer Produktionsweise entstehen kann, die (Privat-) Eigentum (an Produktionsmitteln) als Rechtstitel auf ‚unbezahlte Arbeit‘¹⁵⁰ konstituiert: „Die Scheidung zwischen Eigentum und Arbeit wird zur notwendigen Konsequenz eines Gesetzes, das scheinbar von ihrer Identität ausging“.¹⁵¹ Auch in diesem Zusammenhang wird wieder Locke kritisiert:

„Die allgemeine *juristische* Vorstellung von Locke bis Ricardo daher die des *kleinbürgerlichen Eigentums*, während die von ihnen dargestellten Produktionsverhältnisse der *kapitalistischen Produktionsweise* angehören. Was dieß möglich macht ist das Verhältnis des *Käufers und Verkäufers*, die *formell* dieselben bleiben in beiden Formen“.¹⁵²

Kapitalistisches Eigentum besteht nach Marx in einem *Prozess*, der historisch mit der gewaltsamen Trennung der unmittelbaren Produzenten von ihren Produktionsmitteln (vom Besitz oder Eigentum an diesen) beginnt und sich anschließend als strukturelle Reproduktion dieser Ausgangssituation vermittelt durch Tausch von Äquivalenten und den darin implizierten Anerkennungsverhältnissen der Tauschsubjekte darstellt. Soziale Kämpfe¹⁵³ und staatliche Rechtsgarantien blei-

¹⁴⁷ Ebd., 613 (FN 24). Vgl. auch 99 (FN 38).

¹⁴⁸ Vgl. aber Wildt, 1986, 169f. Kritisch dazu Heinrich 1999, 254f., 275ff.

¹⁴⁹ Heinrich 1999, 375. Vgl. MEW 23, 609 sowie 610: „Sosehr die kapitalistische Aneignungsweise also den ursprünglichen Gesetzen der Warenproduktion ins Gesicht zu schlagen scheint, so entspringt sie doch keineswegs aus der Verletzung, sondern im Gegenteil aus der Anwendung dieser Gesetze“.

¹⁵⁰ Vgl. ebd., 329; MEW 42, 369-371. Präziser formuliert: Der Kapitalist eignet sich sämtliche Arbeitsprodukte an und vergütet rechtmäßig nur einen Teil des Werts derselben, und zwar den, der den Wert der Arbeitskraft ausmacht.

¹⁵¹ MEW 23, 610.

¹⁵² MEGA II/4.1, 134.

¹⁵³ Damit zwischen Kapital und Arbeitskraft ein Tausch zum Wert der Arbeitskraft stattfindet und die Arbeitskraftbesitzer ihre physische Reproduktion dauerhaft garantieren können, also Eigentümer ihrer Ware bleiben können, ist allerdings Klassenkampf vonnöten. D.h.,

ben aber auch hier ein konstitutives Element der modernen Eigentumsverhältnisse. Kapitalistisches Eigentum ist also Anerkennung der Warenbesitzer als freie und gleiche Eigentümer ihrer jeweiligen Waren unter der vorausgesetzten und reproduzierten Trennung der unmittelbaren Produzenten von ihren Produktionsmitteln. Daher ist es auch keine ‚holistische‘ Leerformel, wenn Marx bemerkt: „Das bürgerliche Eigentum definieren heißt somit nichts anderes, als alle gesellschaftlichen Verhältnisse der bürgerlichen Produktion darstellen.“¹⁵⁴ Lockes Eigentumstheorie systematisiert nach Marx dagegen lediglich einen von der kapitalistischen Zirkulationssphäre bedingten ideologischen Schein.¹⁵⁵

Marx sieht am Grund des Rechts nicht wieder Recht, wie Locke (oder, auf andere Weise, Kant), sondern Gewalt, bzw. eine gewaltgestützte interpersonelle Norm. Hinsichtlich der Frage ursprünglicher Aneignung (von Grund und Boden) stellt er fest, dass die Verteidiger des Privateigentums

„das ursprüngliche Faktum der Eroberung unter dem Mantel des ‚Naturrechts‘ verbergen“. „Im Verlauf der Geschichte versuchen dann die Eroberer vermittels der von ihnen selbst erlassenen Gesetze, ihrem ursprünglich der Gewalt entstammenden Besitzrecht eine gewisse gesellschaftliche Bestätigung zu geben. Zum Schluß kommt der Philosoph und erklärt, diese Gesetze besäßen die allgemeine Zustimmung der Gesellschaft.“¹⁵⁶

Mit dieser Diagnose entmystifiziert Marx den Begriff des Eigentumsrechts. Er versucht nicht, ein höherrangiges oder ‚wirkliches‘ (Natur-)Recht dagegen geltend zu machen. Er reduziert allerdings Recht auch nicht auf seinen außerrechtlichen Gewalt-Grund. Zwar ist (auch das kapitalistische) Privateigentum durch Enteignung oder bloße Okkupation zustande gekommen, aber die Form der gesellschaftlichen Reproduktion im Kapitalismus ist keine vorrangig gewalt-, sondern eine vor allem tauschvermittelte. Das ist wesentlich für die Form des Rechts als staatlich garantiertes, privatautonomes Willensverhältnis. Sein sozialformations-immanenter Grund ist nun nicht mehr bloße Gewalt, sondern die tauschvermittelte Reproduktion von auf unmittelbarer Gewalt gründenden Verhältnissen.

3. Exkurs: Lockes Aneignungsschranken als Werkzeug moderner liberalistischer Privateigentumslegitimation

Im neoliberalen Markt- und Privateigentumsradikalismus des ausgehenden 20. Jahrhunderts werden eine ganze Reihe Lockescher Gedanken aufgenommen. So wiederholt der vor allem in den USA enorm einflussreiche Protagonist des sogenannten Anarcholiberalismus, Murray N. Rothbard, ohne jeden Anflug kritischen

die Arbeiter benötigen kollektive, zunächst außervertragliche Aktionen und Assoziationen, um ihren Status als individuelle Wareneigentümer und Austauschsubjekte von Arbeitskraft überhaupt geltend machen zu können. Vgl. MEW 23, 245ff.

¹⁵⁴ MEW 4, 165. Vgl. dazu auch den Beitrag zu Marx im vorliegenden Band.

¹⁵⁵ Vgl. auch Tuschling 1978, 255, 257f.

¹⁵⁶ MEW 18, 59.

Bewusstseins Lockes These des natürlichen Selbsteigentums und seine Arbeitstheorie des Eigentums.¹⁵⁷ Er stellt fest, dass

„sich Eigentumsrechte auf elementaren natürlichen Tatsachen über den Menschen gründen: auf das Eigentum, das jedes Individuum an seiner eigenen Person und seiner eigenen Arbeit hat, und auf sein Eigentum, an den Landressourcen, die er findet und umwandelt.“¹⁵⁸

Unter solchen Bedingungen muss Rothbard, wiederum wie Locke, auch jede Form der Vergesellschaftung arbeitsteiliger Produktion als marktförmiger Tauschverkehr zwischen absoluten Privateigentümern erscheinen: Was getauscht werde, seien stets nicht Äpfel gegen Butter, sondern die „*Eigentumsrechte* an diesen Gütern“, die nach dem Tausch den einen als „absolute[n] Herr[n] der Butter“, den anderen zum „absolute[n] Eigentümer der Äpfel“ zurücklassen.¹⁵⁹ Auch den Mythos von den fleißbedingten Klassenunterschieden perpetuiert Rothbard im direkten Anschluss an Locke, indem er die den Kapitalisten zur Verfügung stehenden Produktions- und Geldmittel durch deren Arbeit und Konsumverzicht erklärt. Dass die Arbeiter ihre Arbeitskraft verkaufen, statt selbst Kapitalisten zu werden, erklärt Rothbard aus drei Faktoren: a) sie waren nicht zum Konsumverzicht bereit, b) sie wollten das Risiko des Scheiterns profitablen Verkaufs nicht eingehen, c) sie wollten Geld verdienen, „*während sie arbeiteten*“ statt den Verkauf der von ihnen bearbeiteten Güter abzuwarten.¹⁶⁰ Hier sei alles freiwillig zugegangen, denn für ihn steht fest, „daß niemand die Arbeiter daran hindert, selber zu sparen, Kapitalgüter von ihren Besitzen zu kaufen und dann ihre eigenen Kapitalgüter zu bearbeiten, um schließlich das Erzeugnis zu verkaufen und die Gewinne einzustreichen.“¹⁶¹ Unter ‚Kapital‘ versteht Rothbard alle Produktionsmittel. Die „Gewinne“ erklärt er sich offenbar durch ungleichen Tausch, da sie ja nicht durch Ausbeutung von Arbeitskräften zustande kommen sollen.

Eine andere, auch jenseits der Vereinigten Staaten wahrgenommene Variante des Anschlusses an Locke findet sich bei Robert Nozick, seit den 1970er Jahren einer der führenden Vertreter der nicht staatsfeindlichen ‚Libertären‘. Bei ihm werden Lockes Aneignungsschranken und ihre Umgehung als ‚Locke’sche Bedingung‘ legitimer privatexklusiver Aneignung herrenloser Güter in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt. Nozick knüpft hierbei unvermittelt an Lockes Begriff des Selbsteigentums an, verabschiedet aber dessen Arbeitstheorie der Eigentumsbegründung und sogar die Theorie einer Legitimierung sozialer Ungleichheit durch das Leistungsprinzip.¹⁶² Er lehnt jede Form „struktureller“ Verteilungs-

¹⁵⁷ Vgl. Rothbard 1999, 50f.

¹⁵⁸ Ebd., 57.

¹⁵⁹ Ebd., 52.

¹⁶⁰ Ebd., 55.

¹⁶¹ Ebd.

¹⁶² Die Ablehnung des Leistungsprinzips ist ein Kennzeichen vieler neoliberaler Theorien (Rothbard ist da eine Ausnahme). So betrachtet Friedrich A. Hayek den „Marktwettbewerb“ als „teils Geschicklichkeits-, teils Glücksspiel“ (Hayek 2003, 222), das in keiner Weise der Leistung der Marktteilnehmer gerecht werde. Wer den Aneignungsgesetzen des Warentauschs, sprich: den Spielregeln, zugestimmt habe, habe zwar einen Anspruch da-

theorien des Eigentums ab und plädiert für einen sog. „Anspruchsgrundsatz“.¹⁶³ Dieser berücksichtigt zunächst explizit eine „historische“ Dimension der Frage nach legitimer Aneignung, während strukturelle Ansätze vornehmlich „am gegenwärtigen Zeitabschnitt orientierte Grundsätze“¹⁶⁴ vertreten sollen. Der Anspruchstheorie zufolge muss die historisch erste und logisch primäre Aneignung gerecht sein, damit die darauf folgenden Aneignungen ebenfalls als gerecht betrachtet werden können. Ist also die primäre Aneignung eines herrenlosen Gutes ungerecht, so sind auch die folgenden sekundären Aneignungen, auch wenn sie für sich betrachtet legitim sein sollten (bei Nozick: durch freiwillige Tauschakte vermittelt sind), illegitim. Lediglich eine „Berichtigung ungerechter Besitzverhältnisse“¹⁶⁵ in Gestalt einer Umverteilung könne hier Abhilfe schaffen. Die Anspruchstheorie interessiere sich also wesentlich für das Zustandekommen der jeweiligen Besitzverteilung, während die strukturellen Grundsätze lediglich die gegenwärtige Verteilung nach einem bestimmten Prinzip berücksichtigen.¹⁶⁶ Statt sich auf klassische Konzepte distributiver Gerechtigkeit einzulassen, d.h. mit Prinzipien nach dem Muster „jedem nach seinem xy' [...] ‚jeder nach seinem xy'“¹⁶⁷ zu arbeiten, wird der Modus der Erzeugung eines Eigentumsrechts in den Mittelpunkt gerückt, den Nozick radikal besitzindividualistisch fasst: „Die Dinge, die in die Welt hereinkommen, sind bereits an Menschen geknüpft, die Ansprüche auf sie haben.“¹⁶⁸ Ist dieser Erzeugungsmodus primärer Aneignung geklärt, so Nozick, stehen die angeeigneten Güter nicht zur Disposition eines nach ‚jedem nach seinem xy' fragenden strukturellen Verteilungsvorhabens. Das klassische aristotelische Gerechtigkeitsschema (a) Gleiche gleich behandeln, Ungleiche

rauf, dass das Spiel „fair ist und keiner schwindelt“ (also kein Raub begangen, sondern nur ‚freiwillig‘ getauscht werde), aber nicht darauf, in diesem Spiel zu gewinnen (222). In der Tat wäre es „unsinnig“ zu verlangen, beim Schach zu gewinnen, wenn man einem Schachspiel zugestimmt hat oder zu monieren, es sei ungerecht, Verlierer in einem Spiel zu sein, das nur Sieg oder Niederlage zulässt. Die suggestive Spielmetapher versucht aber natürlich darüber hinwegzutäuschen, dass niemand gefragt wird, ob er in eine Marktordnung eintreten will – im Gegensatz zum Brettspiel oder Fußballwettbewerb, ja im Gegenteil hier ein Staat existiert, der uns dazu zwingt, innerhalb dieser Aneignungsordnung und nur innerhalb derselben zu existieren. Hayek räsoniert zynisch darüber, bis zu welchem Grade man dem einfachen Volk die Illusion lassen oder nehmen müsse, ihre Leistungen würden sich lohnen: nehme man sie ihm vollends, so entstehe ein systemgefährdendes Motivationsproblem, lasse man sie ihm vollends, so entstehe ein systemgefährdender Ansatz für immanente Kritik (vgl. 225). Er kommt aber nicht darum herum, die unberechenbare Gnadenordnung des Marktes als optimales Verfahren zur Bedürfnisbefriedigung „für alle oder die meisten“ Menschen zu propagieren (215). Hier ist der Ort der ideologischen Rückbindung der verselbständigten Ordnung an den Glücksanspruch (freilich nicht notwendig eines jeden!), der als utilitaristisch gewendetes Erbe des klassischen Liberalismus betrachtet werden kann. Zu Hayeks unvereinbaren normativen Kriterien bei der Legitimation der Marktordnung vgl. Gallas 2015.

¹⁶³ Nozick 2011, 226.

¹⁶⁴ Ebd., 222.

¹⁶⁵ Ebd., 221. Vgl. zum Inhalt dieser „Faustregel“ ebd., 327.

¹⁶⁶ Vgl. ebd., 223f.

¹⁶⁷ Ebd., 230.

¹⁶⁸ Ebd., 231.

ungleich, b) Festlegung eines Verteilungsprinzips nach Würdigkeit/Wert, z.B. Leistung, Abstammung oder Tugendhaftigkeit, wird verabschiedet.

Welches Prinzip legitimer primärer Aneignung wird nun als Lockesche Bedingung präsentiert? Zunächst irritiert diese Bezeichnung, denn Nozick kehrt auf den ersten Blick zur vorlockeschen Tradition zurück: Nicht die eigene Arbeit könne Privateigentum (vor allem an Produktionsmitteln) begründen, sondern zum einen die erste Inbesitznahme eines Gutes, z.B. des Bodens. Eine andere Menschen ausschließende Aneignung sei zum anderen dann hinreichend legitim, wenn niemand durch diese schlechter gestellt werde als bisher (d.h. im Naturzustand). Das Kriterium für Schlechterstellung ist dabei die materielle Güter- und Einkommensversorgung. Es fällt hier sofort die Nähe zur Lockeschen sufficiency-Klausel auf,¹⁶⁹ die aber nun auf Fälle angewendet wird, in denen gerade nicht genug Land (Produktionsmittel), aber genug Güter bzw. Einkommen übrig bleiben. Nozicks These knüpft dabei durchaus an Lockes Behauptung an, kapitalistische Nutzung von Boden produktiviere denselben und erhöhe oder wenigstens erhalte auch noch den Reichtum derjenigen, die bei der ersten Inbesitznahme leer ausgegangen sind, indem sie nun als Lohnarbeiter besser leben als die Indianerhäuptlinge in Amerika, die, wie gesehen, als rassistische Projektionsfläche für Lockes Naturzustandsbegriff dienen. D.h. um die Nichtschlechterstellung bei kapitalistischer, also das Eigentum anderer ausschließender, Aneignung von Produktionsmitteln zu legitimieren, werden die „bekanntesten Gesichtspunkte zugunsten des Privateigentums“¹⁷⁰ angeführt, die Nozick ohne jede empirische Prüfung für evident hält.

Nozicks Begründung legitimen Privateigentums mittels einer modifizierten sufficiency-Klausel weist allerdings erhebliche Schwächen auf,¹⁷¹ die auch auf Locke selbst zurückfallen: Nozick geht bei seiner Eigentums- und Staatslegitimation von einem strikten Rechte-Libertarismus aus, d.h. er verweigert unter Rekurs auf Kants Selbstzweck-Gebot jeden nichtfreiwilligen Gebrauch anderer Menschen als Mittel für Zwecke anderer oder für gemeinschaftliche Zwecke. Nozick richtet sich also neokontraktualistisch gegen utilitaristische Mediatisierungen des Individuums¹⁷² und seiner Rechte und fordert, „daß die Menschen Zwecke und nicht bloß

¹⁶⁹ Auf diese weist Nozick selbst hin, vgl. ebd., 252.

¹⁷⁰ Ebd., 253.

¹⁷¹ Ich folge hier weitgehend der Kritik von Kymlicka 1997, 116-125.

¹⁷² „Es ist nicht gerechtfertigt, einige um anderer willen zu opfern.“ (Nozick 2011, 62). Zu Recht kritisiert Nozick hier von einem rechte-individualistischen Standpunkt aus den im Utilitarismus anzutreffenden Transfer von möglichen intrapersonalen zu interpersonellen Opfern zugunsten eines anvisierten Wohls. Die Tatsache, dass man selbst um eines zukünftigen eigenen Wohls willen gegenwärtige Opfer auf sich nehme, sei nicht identisch mit der These, man könne einzelne zugunsten des gesellschaftlichen Gesamtwohls opfern, denn „es gibt kein *Wesen Gesellschaft*, das um seines eigenen Wohles willen ein Opfer auf sich nähme. Es gibt nur die verschiedenen Einzelmenschen mit je ihrem eigenen Leben. Benützt man einen von ihnen um des Wohles anderer willen, so wird er ausgenützt, und den anderen wird gedient. Sonst nichts.“ (61) Vgl. dazu auch Nida-Rümelin (2009, 92ff.): Die im engeren Sinne utilitaristische Begründungsstrategie koppelt ihm zufolge die Legitimität politischer Ordnung „an die Maximierung der nach einem bestimmten Prinzip aggregierten Individualnutzenwerte“. (92) Die Nutzenwerte aller Bürger werden dabei

Mittel sind; sie dürfen nicht ohne ihr Einverständnis für andere Ziele geopfert oder gebraucht werden. Der einzelne ist unverletzlich.¹⁷³ Zwar wird die Läsion anderer, ihre Benutzung als bloße Mittel, zunächst im Sinne körperlicher Angriffe verstanden, aber sie muss Nozick zufolge auch auf die Verletzung des Selbsteigentums der Individuen insgesamt bezogen werden, verstanden als Recht, „zu entscheiden, was aus ihm [dem Menschen] werden soll und was er tun möchte, sowie das Recht, die Früchte seiner Arbeit zu ernten“¹⁷⁴, bzw. als Postulat, „daß es selbständige Einzelmenschen gibt, deren jeder sein eigenes Leben *führen* soll.“¹⁷⁵ Libertär, oder wie ich sagen würde: radikalliberalistisch, ist dieser Ansatz, weil Selbstzweckhaftigkeit mit dem Selbsteigentum der Individuen begründet wird, das wiederum Privateigentum an den Resultaten der eigenen Arbeit, wenn nicht begründen, so doch plausibilisieren soll, und – wie bei Locke – auf die formalrechtliche Ebene beschränkt wird: Niemand darf das absolute Selbsteigentum und dessen Resultate antasten, niemand darf ohne seine Zustimmung zu Beiträgen für die Gemeinschaft veranlasst werden. Selbst die Steuererhebung für Güter jenseits der nachwächterstaatlichen Rechtsschutzaufgaben¹⁷⁶ fällt unter dieses Verdikt – sie unterstelle ein „(Teil-)Eigentum von Menschen an Menschen und ihrer Tätigkeit und Arbeit.“¹⁷⁷ Der Sozialstaat wird dementsprechend als „System der Zwangsarbeit“¹⁷⁸ tituliert, weil hier niemand sagen dürfe: „Man zwingt mich

gleichermaßen berücksichtigt und aufaddiert. Diesem Utilitarismus zufolge ist aber die Schmälerung des Nutzens eines einzelnen Individuums (oder einer Gruppe) legitim, wenn sie zur Maximierung des Gesamtnutzens beiträgt und dabei die Nutzeneinbußen dieser Person oder Gruppe quantitativ übertrifft. Dem Kontraktualismus zufolge soll aber nur eine solche Ordnung legitim sein, die den Nutzen im Sinne der ‚Transzendentalgüter‘ eines jeden (!) sichert (bzw. mehrt nur im Vergleich mit dem Naturzustand). Da nun das eigene Wohl in einer utilitaristischen Ordnung möglicherweise geopfert oder minimiert werden kann, „wäre es für niemanden rational, sich freiwillig auf einen Staat ein[zul]assen, der diesem Faktum [also dem eigenen Wohl, I.E.] nicht Rechnung tragen kann“. (93f.) Der Präferenzutilitarist Peter Singer wiederum hält eine vertragstheoretische, vom Eigeninteresse ausgehende Moralkonzeption (Vertrag zwecks Verhinderung gegenseitiger Schädigung) für ethisch untauglich: Alle Wesen, ob Mensch oder Tier, die zur Reziprozität und zur Einhaltung von Verträgen, resp. einem kontraktualistischen Nutzenkalkül gar nicht fähig sind, fallen Singer zufolge im Kontraktualismus aus der Menge der nicht zu schädigenden Wesen heraus: Tiere, Säuglinge, Behinderte. Alle, die gar nicht die Macht haben, mich oder meine Gruppe zu schädigen, fallen ebenfalls heraus: Mittellose Individuen oder Nationen, zukünftige Generationen (Singer 2008, 110-114).

¹⁷³ Nozick 2011, 59.

¹⁷⁴ Ebd., 246.

¹⁷⁵ Ebd., 63. Neben der der physischen Existenz als Einzelwesen ist also die „Fähigkeit [...], sein Leben nach einer selbstgewählten Gesamtvorstellung auszurichten“ (84) ein weiterer Grund für Unterlassungsregeln im Verhalten gegenüber anderen.

¹⁷⁶ Diese werden von Nozick qua Umdeutung nicht als Umverteilungs- und damit Zwangssystem verstanden, vgl. ebd., 54.

¹⁷⁷ Ebd., 248.

¹⁷⁸ Ebd., 244. Zwangsarbeit, weil die Aneignung von „Früchten seiner Arbeit“ (in Form vom Geldeinkommen) „gleichbedeutend damit [ist], daß man ihm Stunden wegnimmt und von ihm bestimmte Tätigkeiten verlangt.“ (ebd., 247) Der Schritt von Einkommensabzügen zur Zwangsarbeit ist aber wiederum ein Lockeanischer, da ja keineswegs ausgemacht ist, dass das marktkonform angeeignete Einkommen aus eigener Arbeit stammt.

nicht, für andere aufzukommen, und ich verzichte auf Leistungen aus diesem Zwangssystem, falls ich bedürftig werden sollte.“¹⁷⁹

Nozick wird dabei nicht müde, zu betonen, dass ohne dieses Selbsteigentum und das daraus und aus der weiteren Legitimitätsbedingung der Nichtschlechterstellung anderer resultierende absolute Privateigentumsrecht, niemand seinen individuellen Zwecken, der Verwirklichung eigener Lebensziele ohne paternalistische und totalitäre Eingriffe folgen könne. Will Kymlicka weist nun treffend darauf hin, dass das Kriterium legitimer Aneignung auf mehreren dogmatischen Setzungen beruht und zudem mit dem Rechte-Libertarismus Nozicks in Widerspruch gerät. Die erste dogmatische Setzung besteht in der Deutung der Güter im Naturzustand als monadischen Akteuren zur Verfügung stehende Objekte eines Selbstbedienungsladens: Es wird einfach behauptet, die Güter im Naturzustand gehörten niemandem (auch keinen Stämmen oder Gemeinschaften) und individuelle Akteure könnten und würden sich diese exklusiv aneignen. Der Widerspruch zu Nozicks eigenen individualistischen Prämissen seiner Eigentums- und Staatslegitimation besteht dabei in Folgendem: Das Kriterium des Nichtschlechtergestelltheits wird nicht wiederum Rechte-Libertär, sondern rein nutzenorientiert am materiellen Ertrag (Produktivität und Einkommen) festgemacht.¹⁸⁰ „Denn“, so Nozick, „wenn etwas in jemandes Eigentum übergeht, so ändert das die Lage aller anderen. Vorher hatte es ihnen freigestanden [...], den Gegenstand zu gebrauchen, jetzt nicht mehr. Das braucht aber ihre Lage nicht zu verschlechtern.“¹⁸¹ Wenn A sich das letzte nicht angeeignete Stück Land als erster nimmt, wird B kein Unrecht getan, wenn dieser im Vergleich zum vorherigen Zustand hinsichtlich der Versorgung mit materiellen Gütern nicht schlechter gestellt wird. Selbst wenn dies der Fall sein sollte – ich komme auf diese Behauptung noch zurück –, ist B nun aber von A (oder anderen Produktionsmitteleigentümern, also der Klasse der As) abhängig:¹⁸² Er kann nicht über die Verwendung der Produktionsmittel (mit-)entscheiden, kann nicht mehr über die Anwendung seiner Arbeitskraft selbst bestimmen, da er sie an A verkaufen muss, um zu überleben, und muss sich der größeren Verhandlungsmacht von A beugen, wenn er

¹⁷⁹ Ebd., 249.

¹⁸⁰ Auch Nozicks hier nicht interessierende Minimalstaatslegitimation läuft auf einen Widerspruch zwischen seinem ‚rechtsnormativistischen‘ Ausgangspunkt (unbedingt zu achtende Lockesche Rechte der Individuen) und seinen quasi- oder pseudoutilitaristischen Konsequenzen hinaus. Das verdeutlicht Wolfgang Kersting (1994, 312) anhand der Nozickschen Entschädigungsklausel.

¹⁸¹ Nozick 2011, 251.

¹⁸² Da die asymmetrischen Ausgangsbedingungen im Prozess kapitalistischer Aneignung reproduziert werden, gilt: „Es ist nicht mehr der Zufall, welcher Kapitalist und Arbeiter als Käufer und Verkäufer einander auf dem Warenmarkt gegenüberstellt. Es ist die Zwickmühle des Prozesses selbst, die den einen stets als Verkäufer seiner Arbeitskraft auf den Warenmarkt zurückschleudert und sein eignes Produkt stets in das Kaufmittel des andren verwandelt. In der Tat gehört der Arbeiter dem Kapital, *bevor* er sich dem Kapitalisten verkauft [...] Der römische Sklave war durch Ketten, der Lohnarbeiter ist durch unsichtbare Fäden an seinen Eigentümer gebunden. Der Schein seiner Unabhängigkeit wird durch den beständigen Wechsel der individuellen Lohnherrn und die *fictio juris* des Kontrakts aufrechterhalten.“ (MEW 23, 603; 599)

nicht verhungern oder deprivieren will. Diese absolute Verschlechterung der Bedingungen der Selbstbestimmung¹⁸³ interessieren Nozick aber nun ganz und gar nicht. Im Grunde genommen ist sein Argument in einem äußerst platten Sinne utilitaristisch, da B als Kompensation für seine hingenommene Heteronomie mindestens genauso viele materielle Güter wie vorher bekommt (womit offenbar der ‚Wert‘ von Gütern prinzipiell höher veranschlagt wird als der von Selbstbestimmung, da ja noch nicht einmal zwingend mehr Güter als zuvor fließen müssen). Die faktische Selbstbestimmung Bs wird geopfert, obwohl B nach wie vor juristisch frei ist, auch zu sterben oder zu deprivieren, wenn er nicht das nette Angebot der Lohnarbeit seitens A annehmen will. Nozick praktiziert also nicht nur die für Wirtschaftsliberale typische Ignorierung struktureller Zwänge und materieller Abhängigkeiten, er widerspricht auch seinem Rechte-Libertarismus, weil statt der Selbstbestimmung nun plötzlich materielle Versorgung als Kriterium legitimer dauerhafter Exklusion vom Zugriff auf Produktionsmittel angegeben wird. Dass A (oder besser die Klasse der As) nun faktisch *ökonomisch*, wenn auch nicht formalrechtlich, wie Nozick sagen würde: „*Teileigentümer*[...]“¹⁸⁴ von B geworden ist, stört nicht, eben weil dieses Teileigentum ja formalrechtlich auf dem freien Willen der Tauschpartner beruht, nachdem (nicht aufgrund dessen!) die Eigentumsordnung eingerichtet wurde. Nozick versteht das Freiwilligkeitskriterium im Austausch dabei wie folgt: „Ob [...] meine Handlungen nicht mehr freiwillig sind, hängt davon ab, ob die anderen zu ihren Handlungen berechtigt sind.“¹⁸⁵ Ist also eine Klasse von Kapitalisten – nach Nozickschen Kriterien (!) – berechtigt, Produktionsmitteleigentümer zu sein und mir damit den Lohnarbeiterstatus aufzuzwingen, wenn ich keine Produktionsmittel besitze, ist der Tausch meiner Arbeitskraft freiwillig:

„Z muß arbeiten oder verhungern; die Entscheidungen und Handlungen aller anderen lassen Z keine andere Möglichkeit [...]. Entscheidet sich Z freiwillig zum Arbeiten? [...] Z handelt freiwillig, wenn die anderen, A bis Y, alle freiwillig und im Rahmen ihrer Rechte gehandelt haben.“¹⁸⁶

Allerdings, und das ist ein zweiter Widerspruch, wird B bei der ursprünglichen Eigentumsverteilung gemäß dem *prima occupatio*-Prinzip ohnehin nicht gefragt – diese verläuft nicht nach kontraktualistischen, sondern nach im weitesten Sinne utilitaristischen Kriterien. Nozick ist also, wie Kymlicka feststellt, „gegen den Paternalismus, wenn er Eigentumsrechte bedroht, aber sofort dafür, wenn er nötig ist, um Eigentumsrechte zu schaffen.“¹⁸⁷ Zudem fällt er hinter den im Dis-

¹⁸³ Zudem muss klargestellt werden, dass nicht nur das Selbstbestimmungskriterium durch Lohnarbeit negiert wird, sondern auch das der körperlichen Nichtverletzung (also der ersten freiheitlichen moralischen Nebenbedingung), da große Teile industrieller, aber auch nichtindustrieller Arbeit durchaus als körperlicher Angriff, Schädigung der physischen Unversehrtheit der Arbeitenden (von ihrer psychischen gar nicht zu sprechen) gewertet werden müssen.

¹⁸⁴ Nozick 2011, 247.

¹⁸⁵ Ebd., 370.

¹⁸⁶ Ebd., 371.

¹⁸⁷ Kymlicka 1997, 117.

kurs der Okkupationstheorie mit Thomas von Aquin erreichten Stand der vertraglichen Verwilligung der ersten Inbesitznahme zurück und läßt das zeitliche Prius (zusammen mit dem Schlechterstellungsargument) als Rechtfertigung gelten. Schließlich funktioniert das Argument der Nichtschlechterstellung nur, wenn entweder unterstellt wird, dass kapitalistische Aneignung die höchste Produktivität und das bestmögliche Einkommen für alle Beteiligten hervorbringt, was zu beweisen und den eine Milliarde Hungernden auf diesem Planeten näherzubringen wäre, um von den Benachteiligten und Armen in den Metropolen gar nicht zu sprechen. Oder das Kriterium wird nicht auf mögliche zukünftige Zustände der Eigentumsverteilung bezogen, sondern lediglich auf den vorherigen Naturzustand, den man sich als politischer Philosoph ohnehin beliebig zusammenkonstruiert. Nozick favorisiert die letztere Alternative der schlichten Ignorierung von Alternativen. So kann er schließlich auch jedem Verhungerten oder Depravierten, dessen Arbeitskraft nicht mehr nachgefragt wird, erklären, er sei schließlich nicht schlechter dran als im Naturzustand und könne bestimmt nicht die kapitalistische Aneignungsweise für seinen Zustand verantwortlich machen.

„Es ist“, schreibt Kymlicka, „absurd, einem Verhungerten zu erklären, er sei in Nozicks System nicht schlechter gestellt, wenn es andere Systeme gibt, in denen er nicht verhungern würde. Daß Nozick nicht bereit ist, diese anderen Möglichkeiten ins Auge zu fassen, ist willkürlich.“¹⁸⁸

Der in diesem Exkurs über neolockeanische Argumente zugunsten kapitalistischen Privateigentums verdeutlichte Sachverhalt – der Widerspruch der Privateigentumsordnung zu den (vermeintlich) strikt individualistischen, auf körperliche Unversehrtheit, ‚Würde‘ und individuelle Selbstbestimmung zielenden Ausgangspunkten der Eigentums- und Staatslegitimation –, wird schließlich von Nozick offen ausgesprochen, wobei er auch die Lockesche Trias der Naturrechte¹⁸⁹ eindeutig hierarchisiert: ganz oben steht das Recht auf Eigentum, dann folgt Freiheit (die, wie gezeigt, dem Eigentum Weniger schon geopfert wurde) und schließlich, auf dem Altar des Besitzindividualismus zur Disposition stehend, das Leben: „ein Recht auf Leben ist kein Recht auf alles Lebensnotwendige; andere Menschen könnten Rechte auf diese anderen Gegenstände haben.“¹⁹⁰ Kurz gesagt: Das absolute Eigentumsrecht von A ist dem Lebensrecht von B vorzuziehen (sollte B damit nicht schlechter als im Naturzustand gestellt werden). Auch hier frisst im Rahmen der besitzindividualistischen Theorie der Besitz letztlich das Individuum.

¹⁸⁸ Ebd., 118f.

¹⁸⁹ Auf diese bezieht sich Nozick explizit in seiner Staats- und Eigentumslegitimation, vgl. Nozick 2011, 30f.

¹⁹⁰ Ebd., 256.

Siglen

- T: Locke, John (1998) [1689]: Zwei Abhandlungen über die Regierung. 7. Aufl. Frankfurt/M.
- TE: Ders. (1823) [1689]: Two Treatises of Government: In the former, The false Principles and Foundation of Sir Robert Filmer, And His Followers, are Detected and Overthrown. The latter is an Essay Concerning the True Original, Extent, and End of Civil Government. The Works of John Locke. Vol V. London.
- HU: Ders. (2006) [1689]: Versuch über den menschlichen Verstand. 2 Bde. Hamburg.
- E: Ders. (1980) [1663/64]: Essays über das Naturrecht. In: John Locke: Bürgerliche Gesellschaft und Staatsgewalt. Sozialphilosophische Schriften. Leipzig.
- AL: Ders. (1980) [1697]: Plan zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit. In: Ebd.
- TB: Ders. (o.J.) [1689]: Brief über Toleranz. Paderborn.
- MEW 1: Marx, Karl (1961) [1842]: Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz. In: MEW 1. 4. Aufl. Berlin, 109-147.
- MEW 3: Marx, Karl/ Engels, Friedrich (1983) [1845/46]: Die deutsche Ideologie. Kritik der neuesten deutschen Philosophie in ihren Repräsentanten Feuerbach, B. Bauer und Stirner, und des deutschen Sozialismus in seinen verschiedenen Propheten. In: MEW 3. 8. Aufl. Berlin, 9-530.
- MEW 4: Marx, Karl (1990) [1847]: Das Elend der Philosophie. Antwort auf Proudhons „Philosophie des Elends“. In: MEW 4. 11. Aufl. Berlin, 63-182.
- MEW 6: Ders. (1975) [1849]: Lohnarbeit und Kapital. In: MEW 6. 6. Aufl. Berlin, 397-423.
- MEW 18: Ders. (1962) [1872]: Über die Nationalisierung des Grund und Bodens. In: MEW 18. Berlin, 59-62.
- MEW 23: Marx, Karl (1993) [1867/72]: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. 1. Band: Der Produktionsprozess des Kapitals. MEW 23. 18. Aufl. Berlin.
- MEW 26.1: Ders. (1974) [1861-63]: Theorien über den Mehrwert. Erster Teil. MEW 26.1. 4. Aufl. Berlin.
- MEW 26.3: Ders. (1968) [1861-63]: Theorien über den Mehrwert. Dritter Teil. MEW 26.3. Berlin.
- MEW 40: Ders. (1990) [1844]: Ökonomisch-philosophische Manuskripte aus dem Jahre 1844. In: MEW 40, 2. Aufl. Berlin, 465-588.
- MEW 42: Ders. (1983) [1857/58]: Ökonomische Manuskripte 1857/1858. MEW 42. Berlin.
- Urtext: Ders. (1974) [1858]: Fragment des Urtextes von „Zur Kritik der politischen Ökonomie“ (1858). In: Ders.: Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie (Rohentwurf) (1857/58). Berlin, 871-947
- MEGA II/4.1: Ders. (1988) [1863-65]: Das Kapital (Ökonomisches Manuskript 1863-1865). Erstes Buch. In: MEGA II/4.1. Ökonomische Manuskripte 1863-1867. Teil 1. Berlin, 5-135.
- Aquin, Thomas von (1953) [1265-73]: Summa Theologica, 18. Band: Recht und Gerechtigkeit. Heidelberg/München/Graz/Wien/Salzburg.

- Ders. (1977): *Summa Theologica*, 13. Band: Das Gesetz. Heidelberg/Graz/Wien/Köln.
- Ders. (2004) [ca. 1265]: *Über die Herrschaft der Fürsten*. Stuttgart.
- Aristoteles (2003): *Politik*. 2. Aufl. Hamburg.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (2006): *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter*. 2. erw. Aufl. Tübingen.
- Bohlender, Matthias (2007): *Metamorphosen des liberalen Regierungsdenkens. Politische Ökonomie, Polizei und Pauperismus*. Weilerswist.
- Brandt, Reinhard (1974): *Eigentumstheorien von Grotius bis Kant*. Stuttgart/ Bad-Canstatt.
- Breuer, Stefan (1983): *Sozialgeschichte des Naturrechts*. Wiesbaden.
- Brocker, Manfred (1992): *Arbeit und Eigentum. Der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen Eigentumstheorie*. Darmstadt.
- Bröckling, Ulrich (2011) [2007]: *Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform*. 4. Aufl. Frankfurt/M.
- Deggau, Hans-Georg (1983): *Die Aporien der Rechtslehre Kants*. Stuttgart-Bad Cannstatt.
- Eichenseer, Georg (1986): *Privateigentum und Freiheitsproblem*. Nürnberg.
- Elbe, Ingo (2014): *Entfremdete und abstrakte Arbeit. Marx' Ökonomisch-philosophische Manuskripte im Vergleich zu seiner späteren Kritik der politischen Ökonomie*. In I. Elbe/P. Hogh/Ch. Zunke (Hg.): *Oldenburger Jahrbuch für Philosophie 2012*. Oldenburg.
- Euchner, Walter (1979) [1969]: *Naturrecht und Politik bei John Locke*. Frankfurt/M.
- Ders. (1998) [1977]: *Einleitung*. In: *John Locke, Zwei Abhandlungen über die Regierung*. 7. Aufl. Frankfurt/M.
- Ferguson, Adam (1988) [1767]: *Versuch über die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft*. Frankfurt/M.
- Gallas, Alexander (2015): *The Three Sources of Anti-Socialism. A Critical Inquiry into the Normative Foundations of F.A. Hayeks's Politics*. In: *Zeitschrift für kritische Sozialtheorie und Philosophie* Band 2/Heft 1.
- Grotius, Hugo (2007) [1625]: *Drei Bücher über das Recht des Krieges und des Friedens in welchem das Natur- und Völkerrecht und das Wichtigste aus dem öffentlichen Recht erklärt werden*, Bd. 1. Berlin.
- Habermann, Friederike (2012): *Wir werden nicht als Egoisten geboren*. In: S. Helfrich/Heinrich Böll-Stiftung (Hg.): *Commons. Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat*. Bielefeld.
- Hayek, Friedrich August (2003) [1979]: *Recht, Gesetz und Freiheit. Eine Neufassung der liberalen Grundsätze der Gerechtigkeit und der politischen Ökonomie*. Gesammelte Schriften, Abt. B: Bücher, Bd. 4. Tübingen.
- Heinrich, Michael (1999) [1991]: *Die Wissenschaft vom Wert. Die Marxsche Kritik der politischen Ökonomie zwischen wissenschaftlicher Revolution und klassischer Tradition*. 2. Aufl. Münster.
- Hirschman, Albert O. (1988) [1982]: *Engagement und Enttäuschung. Über das Schwanken der Bürger zwischen Privatwohl und Gemeinwohl*. Frankfurt/M.

- Hobbes, Thomas (1994) [1642/47]: Vom Bürger. 3. Aufl. Hamburg.
- Ders. (1997) [1655]: Elemente der Philosophie. Erste Abteilung. Der Körper, Hamburg.
- Ders. (1999) [1651]: Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates. 9. Aufl. Frankfurt/M.
- Hume, David (1978) [1740]: Ein Traktat über die menschliche Natur. Buch III. Über Moral. Hamburg.
- Ders. (1988) [1748]: Über den ursprünglichen Vertrag. In: Ders.: Politische und ökonomische Essays, Teilband 2. Hamburg.
- Hutcheson, Francis (1986) [1726]: Eine Untersuchung über den Ursprung unserer Ideen von Schönheit und Tugend. Über moralisch Gutes und Schlechtes. Hamburg.
- Kant, Immanuel (1998) [1797/98]: Die Metaphysik der Sitten. Erster Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. In: Ders.: Werke. Bd. IV. Darmstadt.
- Kelsen, Hans (1931): Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung. In: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 66.
- Kendall, Willmoore (1965) [1941]: John Locke and the Doctrine of Majority-Rule. 3. Aufl. Urbana.
- Kersting, Wolfgang (1994): Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags. Darmstadt.
- Ders. (2007) [1984]: Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie. 3. erw. u. bearb. Aufl. Paderborn.
- Krölls, Albert (2009): Das Grundgesetz – ein Grund zum Feiern? Eine Streitschrift gegen den Verfassungspatriotismus. Hamburg.
- Kymlicka, Will (1997) [1990]: Politische Philosophie heute. Eine Einführung. Frankfurt/M./New York.
- Leibniz, Gottfried Wilhelm (1966): Vom Naturrecht. In: Ders.: Deutsche Schriften, Bd.1. Hildesheim.
- Mackie, John Leslie (2002) [1982]: Das Wunder des Theismus. Argumente für und gegen die Existenz Gottes. Stuttgart.
- Macpherson, Crawford B. (1980) [1962]: Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes bis Locke. 2. Aufl. Frankfurt/M.
- Maihofer, Andrea (1992): Das Recht bei Marx. Zur dialektischen Struktur von Gerechtigkeit, Menschenrechten und Recht. Baden-Baden.
- Mitglieder des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft (Hg.) (1920): Entscheidungen des Reichsgerichts. Entscheidungen in Strafsachen (RGSt), Bd. 55. Berlin und Leipzig.
- Nida-Rümelin, Julian (2009): Politische Philosophie der Gegenwart. Rationalität und politische Ordnung. München.
- Niesen, Peter (2012): Volkssouveränität als Herrschaftsbegrenzung: Lockes Theorie des Verfassungsstaats (Kap. 10-14): In: M. Rehm/B. Ludwig (Hg.): Klassiker Auslegen: John Locke – Zwei Abhandlungen über die Regierung. Berlin.
- Nozick, Robert (2011) [1974]: Anarchie, Staat, Utopia. München.

- Nuss, Sabine (2006): Copyright&Copyriot. Aneignungskonflikte um geistiges Eigentum im informationellen Kapitalismus. Münster.
- Olson, Mancur (1985) [1965]: Die Logik des kollektiven Handelns. 2. Aufl. Tübingen.
- Proudhon, Pierre-Joseph (1963) [1840]: Was ist das Eigentum? In: Ders.: Ausgewählte Texte. Stuttgart.
- Quante, Michael (2007): Person. Berlin/New York.
- Reichelt, Helmut (1973) [1970]: Zur logischen Struktur des Kapitalbegriffs bei Karl Marx. 4. Aufl. Frankfurt/M.
- Rosa, Hartmut (2012): Weltbeziehungen im Zeitalter der Beschleunigung. Umriss einer neuen Gesellschaftskritik. Frankfurt/M.
- Rotermundt, Rainer (1976): Das Denken John Lockes. Zur Logik bürgerlichen Bewusstseins. Frankfurt/M./New York.
- Rothbard, Murray N. (1999) [1982]: Die Ethik der Freiheit. Sankt Augustin.
- Rousseau, Jean-Jacques (2005) [1755]: Abhandlung über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen. Stuttgart.
- Schmitt, Carl (2002) [1932]: Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien. 7. Aufl. Berlin.
- Schweppenhäuser, Gerhard (2005): Die Antinomie des Universalismus. Zum moralphilosophischen Diskurs der Moderne. Würzburg.
- Sieyès, Emmanuel Joseph (2010) [1789]: Einleitung zur Verfassung. Anerkennung und Grundlegung der Rechte des Menschen und des Bürgers. In: Ders.: Was ist der Dritte Stand? Ausgewählte Schriften. Berlin.
- Singer, Peter (2008) [1979]: Praktische Ethik. 2. revid. u. erw. Aufl. Stuttgart.
- Smith, Adam (o.J.) [1776]: Reichtum der Nationen. Paderborn.
- Stapelfeldt, Gerhard (2001): Der Merkantilismus. Die Genese der Weltgesellschaft vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Freiburg.
- Strauss, Leo (1956): Naturrecht und Geschichte. Stuttgart.
- Tuschling, Burkhard (1976): Rechtsform und Produktionsverhältnisse. Zur materialistischen Theorie des Rechtsstaates. Köln/Frankfurt/M.
- Ders. (1978): Die „offene“ und die „abstrakte“ Gesellschaft. Habermas und die Konzeption von Vergesellschaftung der klassisch-bürgerlichen Rechts- und Staatsphilosophie. Berlin.
- Wildt, Andreas (1986): Gerechtigkeit in Marx' Kapital. In: G. Lohmann/ E. Angehrn (Hg.): Ethik und Marx. Moralkritik und normative Grundlagen der Marxschen Theorie. Königstein/Ts.
- Wolf, Dieter (2004): Kritische Theorie und Kritik der politischen Ökonomie. In: Berliner Verein zur Förderung der MEGA-Edition (Hg.): Wissenschaftliche Mitteilungen. Heft 3: Zur Konfusion des Wertbegriffs. Berlin.
- Wood, Ellen Meiksins (2015) [2002]: Der Ursprung des Kapitalismus. Eine Spurensuche. Hamburg.
- Zotta, Franco (2000): Immanuel Kant. Legitimität und Recht. Eine Kritik seiner Eigentumslehre, Staatslehre und seiner Geschichtsphilosophie. Freiburg/München.